

349.4

46 756

Quellensammlung

für den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen

herausgegeben von

G. Lambeck, Geh. Reg.-Rat u. Ober-Reg.-Rat b. d. Provinzialschulkollegium Berlin

in Verbindung mit

Professor Dr. S. Kurze - Berlin und Oberlehrer Dr. P. Rühlmann - Leipzig

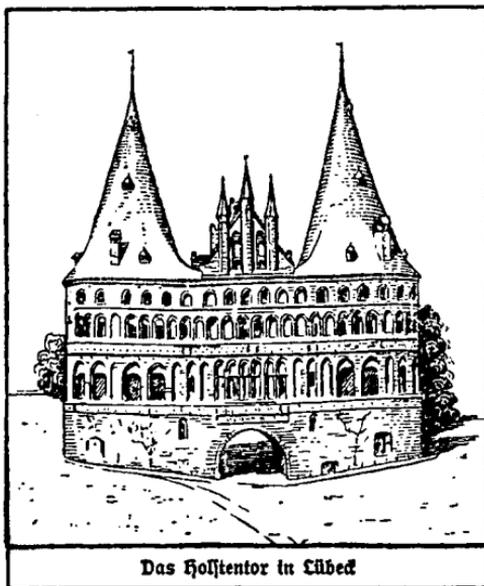
II: 37

Die Hanse

von

Dr. Schneider

Oberlehrer in Neustadt



Das Holstentor in Lübeck



Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Quellensammlung für den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen

herausgegeben von

G. Lambeck

Geh. Regierungsrat und Oberregierungsrat
bei dem Provinzialschulkollegium Berlin

in Verbindung mit

Prof. Dr. F. Kurze und **Dr. P. Rühlmann**

in Berlin

Oberlehrer in Leipzig

Es erscheinen 2 Reihen von Quellen:

Die Hefte der **ersten Reihe (I)** sollen es dem Lehrer ermöglichen, die wichtigsten Ereignisse durch Quellen zu beleuchten und so die Hauptmomente aus dem geschichtlichen Unterrichtspensum zu bestimmterer Anschauung zu erheben.

Die Hefte der **zweiten Reihe (II)** enthalten für einzelne geschichtliche Erscheinungen ein ausgiebiges Quellenmaterial, das einem tieferen Erfassen ihrer historischen Zusammenhänge, der Eigenart ihres Verlaufes und ihrer Bedeutung für die Folgezeit dient.

Sie werden dem reiferen Schüler ein selbständiges Erarbeiten geschichtlicher Erkenntnis ermöglichen und sich besonders als Unterlage für freie wissenschaftliche Arbeiten und Vorträge nützlich erweisen.

Die Bearbeitung der einzelnen Hefte erfolgt durch bewährte Sachmänner auf der Grundlage historischer Forschung und unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte.

Preis eines jeden 32 Seiten gr. 8 umfassenden Heftes **40 Pf.**
(30 Pf. für die Hefte der I. Reihe bei gleichzeitigem Bezuge
von 10 Exemplaren.)

Dieser niedrige Preis ermöglicht bequem die Anschaffung sowohl für den Klassenunterricht als für den Einzelgebrauch.

Ein Verzeichnis der erschienenen, im Druck und in Vorbereitung befindlichen Hefte enthalten Seite 3 und 4 des Umschlages.

Verlag von **B. G. Teubner** in Leipzig und Berlin



Einleitung.

Zwei Momente sind für die Bildung der deutschen Hanfa maßgebend gewesen: die Vereinigung deutscher Kaufleute im Auslande zum Zwecke der Erwerbung gemeinsamer Rechte (A I) und Städtebündnisse in der Heimat zum Schutze des Handels. Die Verbindung Lübecks mit den sogenannten wendischen Städten ist dabei von besonderer Bedeutung; denn diese Städte bilden fortan den Kern der deutschen Hanfa (A II). Die Vorgeschichte des hanfischen Städtebundes schließt ab mit dem ersten Bündnis der Städte zum Kampf gegen König Waldemar 1362 (B). Es galt nun, diese hier zum ersten Male in größerer Anzahl vereinigten norddeutschen Städte in einem dauernden Bunde zusammenzufassen (C), zunächst zur Erwerbung von Handelsvorrechten. Dies ist dem Hanfabunde in einer Zeit gewaltiger wirtschaftlicher Überlegenheit der deutschen Städte über die nordischen Länder sehr leicht geworden. Mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts ist die Zeit der Erwerbung neuer Privilegien vorüber. Die Hanfa kämpft von da nur noch um die Erhaltung der alten Vorrechte (D, E). Wenn es irgend möglich war, haben die Hanfastädte sich hierbei anderer Mittel als der Waffen bedient (D I, II, III), obgleich sie diese vortrefflich zu handhaben verstanden. So erstaunlich die Einheitlichkeit der Hanfa in allen handelstechnischen und kaufmännischen Dingen war, so schwer war es doch, bei Unternehmungen nach außen hin das Gemeinschaftsgefühl gegenüber den Sonderinteressen zur Geltung zu bringen. Es beteiligen sich immer nur die Städte, deren Interessen gerade in Frage kamen. Von den anderen Städten wird nur verlangt, daß sie für die Dauer des Kriegs alle Handelsbeziehungen zu der feindlichen Macht abbrechen. Mächtige Städte wie Köln fügen sich auch dem gelegentlich nicht. Hierin liegt es begründet, daß der Kreis der Städte, die in den Quellen genannt werden, sich immer mehr verengert. Schließlich ist nur noch von Lübeck und einigen wendischen Städten die Rede (E), bis auch da der alte hanfische Geist, der auf ausschließliche Handelsherrschaft und Vernichtung jeder fremden Konkurrenz gerichtet ist, sich gegenüber den national und wirtschaftlich erstarkenden Nachbarvölkern immer mehr bescheidet und dann, nachdem er noch einmal in seiner ganzen Kraft und Größe in der Person Wullenwebers (E III) lebendig geworden ist, völlig schwindet. Fast alle hier gegebenen Quellen sind niederdeutsch und mit Ausnahme von dem Bericht Reimar Kocks über die Seeschlachten von Bornholm und Hela, der als Probe dienen soll, ins Hochdeutsche übertragen.

A. Entstehung der Hanfa.

I. Zusammenschluß deutscher Kaufleute im Auslande.

Codex diplomaticus Lubecensis I, 291. (1267.)

Heinrich, von Gottes Gnaden König von England... Heil allen, zu denen diese Urkunde gelangt. Wir haben den Bürgern und Kaufleuten von Lübeck erlaubt, daß sie nach Erstattung von 5 Solidi ihre eigne Hanfa¹ haben, ebenso wie die Bürger und Kaufleute von Köln ihre eigne Hanfa haben und in vergangenen Zeiten hatten. So jedoch, daß jene Bürger und Kaufleute uns und unseren Erben, was schuldig und üblich ist, leisten.

II. Bündnisse zwischen deutschen Städten in der Heimat zum Schutze des Handels.

1. Bündnis zwischen Hamburg und Lübeck.

Hamburger Urkundenbuch I, 525. (1241.)

... Die Gegenwart soll wissen und die Zukunft sich dessen erinnern, daß wir mit unseren geliebten Freunden, den Bürgern von Hamburg, in der Weise übereingekommen sind, daß, wenn Räuber oder andere Übeltäter gegen unsere oder ihre Bürger aufstehen, und zwar von der Mündung der Trave bis Hamburg und ebenso die ganze Elbe entlang bis zum Meere, und unsere oder ihre Bürger überfallen, wir alle Aufwendungen und Ausgaben zur Vernichtung und Ausrottung dieser Räuber gemeinsam in gleicher Weise tragen wollen.

2. Bündnis zwischen den wendischen Städten.

Codex diplomaticus Lubecensis I, 247. (1259.)

Die Bürgerschaft von Lübeck, Rostock, Wismar allen Christgläubigen, zu denen diese Urkunde gelangt, im Heiland der Welt Heil! Da die meisten Kaufleute, die mit Waren über die Meere segeln, wegen der See- und Straßenräuber nicht mehr wie bisher sicheren Frieden und genügende Sicherheit genießen, so haben wir gemeinsam beschlossen, durch dies Schreiben allen zu erklären, daß alle die, die Kaufleute berauben, in Kirchen, auf Kirchhöfen, zu Wasser und zu Lande keinen Frieden mehr haben sollen, sondern von den vereinigten Städten und Kaufleuten als vogelfrei angesehen werden. Die Gebiete aber, in die die Räuber mit ihren Waren kommen, das Land oder die Stadt, die ihnen ihren Raub in Sicherheit bringen hilft, wird von den vereinigten Kaufleuten als gleich schuldig und vogelfrei angesehen.

¹ „Hanfa“ bezeichnet ursprünglich allgemein eine Schar oder Genossenschaft, dann besonders eine Genossenschaft von Kaufleuten.

B. Kriege gegen Dänemark. 1361—70. Die Bildung der deutschen Hanſa erreicht ihren Abſchluß.

1. Eroberung von Wiſby auf Gotland und Bedrückung des deutſchen Kaufmanns durch König Waldemar IV. von Dänemark.

Lübeder Chronik¹ I, 701 und 707.

Im Jahre Chriſti 1360 verſammelte König Waldemar² ein großes Heer und ſagte, er wolle ſie dahin führen, wo Gold und Silber genug ſei, wo die Schweine aus ſilbernen Trögen fräßen. Und er führte ſie nach Gotland und ſchlug dort viele zu Rittern und machte viel Volk nieder; denn die erbgeſeſſenen Bauern waren ohne Waffen und des Kampfes ungewohnt. Dann zog er vor die Stadt Wiſby. Sie zogen ihm aus der Stadt entgegen und gaben ſich in des Königs Huld; denn ſie ſahen, daß Widerſtand hier nicht möglich war. So bekam er das Land und nahm von den Bürgern der Stadt eine große Schätzung an Gold und Silber.

Im Jahre Chriſti 1362 begann König Waldemar den Kaufmann zu verſolgen. Er hielt nicht ſeine Verſprechen und die Briefe, die dem Kaufmann auf die Freiheit des Handels in Schonen ausgeſtellt waren, wie er das zeigte bei der Schonenfahrt dieſes Jahres; denn er geſtattete, daß Schiffe beraubt wurden, und ließ es manchmal ſogar ſelbſt tun, und ließ den Seestädten viel andres Unrecht widerfahren. Das wurde den Städten leid, wie ſie das dann wohl bewieſen.

2. Der erſte Krieg.

Hanſa-Rezeſſe I, 259.

Die Städte an der See Lübeck, Hamburg, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswald, Anklam, Stettin, Kolberg ſind mit den anderen Städten an der See und den Ratsmannen, die Boten ſind des Landes und der Städte von Preußen, übereingekommen und haben einträchtig beſchloſſen, daß niemand aus ihren Städten und Ländern Dänemark und Schonen aufſuchen ſoll mit Gut oder Ware bei Strafe an Leib und Gut. Außerdem haben ſie beſchloſſen, daß man in allen Städten, an der See und auch in Preußen, einen Zoll erheben ſoll von den Schiffen und von allem Gut, das man aus den erwähnten Städten, Häfen und Ländern führt.³ Dieſen Zoll ſoll man erheben bei geſchworenen Eiden in der Stadt, aus der man das Gut ausführt, und ſoll eine Beſcheinigung geben, daß das Gut verzollt iſt; damit ſoll dann das Gut zollfrei ſein, ein und aus. Was von dieſem Zoll einkommt in dem Lande Preußen, das ſoll man in das Lübediſche Drittel⁴ den Städten bei der See überweiſen.

¹ In „Chroniken deutſcher Städte“.

² Waldemar IV. von Dänemark war beſtrebt, die alte Macht Dänemarks wiederherzuſtellen. So hatte er auch ſchon das altdäniſche Schonen wiedererworben.

³ Also einen Ausfuhrzoll zur Beſtreitung der Kriegskosten.

⁴ Siehe S. 10.

Reimar Kock „Lübedische Chronik“ (bei Grautoff, Lübedische Chroniken I, 472f.).

Als im Jahre 1363 die Verhandlungen zwischen König Waldemar und den Städten ein Ende hatten und die Sache nicht beigelegt werden konnte, kam es zu offener Fehde, und die Seestädte rüsteten eine Menge Schiffe zur Seefahrt. Der König tat ebenso. (Der Bürgermeister Johann Wittenborg von Lübeck war Führer der hansischen Flotte.) Als sie auf der See waren, kam es zur Schlacht mit des Königs Schiffen. Der König hatte seinem Volk seinen Sohn Christoph zum Hauptmann gegeben. Er wurde von den Lübeckern mit einem Steine aus einer Büchse getroffen, so daß er daran starb. Als des Königs Sohn getroffen war, ergriffen die Dänen die Flucht.

Aber die Lübecker wollten nicht mit leerer Hand wieder nach Haus kommen und liefen ein Land an, es zu plündern und zu brandschatzen. Aber sie sahen sich nicht vor, denn dieweil ein jeder seinen Teil an der Beute haben wollte, ließen sie die Schiffe unbewacht und liefen ohne Ordnung, einzeln auf das Land. Der Bürgermeister war selbst mit auf dem Lande; denn niemand glaubte, daß die Dänen folgen würden. Aber ehe die Lübecker es vermuteten, kamen die Dänen mit ihren Schiffen und griffen die Lübedischen Schiffe an. Da war aber niemand auf den Schiffen, der sich zur Wehr setzen konnte. Das benutzte des Königs Volk und nahm die sechs größten Schiffe, bemannte sie und fuhr davon. Als die Lübecker wieder kamen, sahen sie, daß die Dänen mit ihren größten Schiffen davonsuhren. Sie ließen die Beute auf dem Lande liegen und dankten Gott, daß sie mit den anderen Schiffen, die die Dänen hatten liegen lassen, weg nach Lübeck kamen. Aber sie wurden in Lübeck nicht gut empfangen; denn der Bürgermeister Wittenborg ward in den Turm gesetzt darum, daß er seine Sache nicht besser in acht genommen hatte. Und nachdem er da beinahe ein Jahr gefessen, ward ihm der Kopf abgeschlagen.

Als nun des Königs Leute die besten Schiffe und Geschütze der Stadt Lübeck als gute Beute weggeholt hatten, glaubten sie, daß die anderen Städte nun nicht mehr lange widerstehen könnten. Deshalb fuhren sie nach Wismar und kamen im Jahre 1364 am 2. Juli bei Tagesanbruch vor Wismar an. König Waldemar fuhr mit einer anderen Flotte nach Fehmarn und plünderte das Land. Aber die von Wismar fuhren den Dänen mit ihren Schiffen entgegen, und Gott gab ihnen Glück, daß sie die Oberhand behielten. Ohne die von den Dänen, die totgeschlagen wurden, brachten die von Wismar viele hundert Gefangene.

Der Friede von 1365 erfüllt nicht alle Wünsche der Hansastädte. Waldemar beginnt auch sofort wieder mit Bedrückungen der Kaufleute.

3. Der zweite Krieg.

Bündnis zu Köln. 1367. Hansa-Rezesse I, 1, 143.

In Gottes Namen! Amen! Wir Ratsmänner, bevollmächtigten Boten der folgenden Städte, nämlich Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar,

Kulm, Thorn, Elbing, Kampen, Harderwich, Elborg, Amsterdam, Brühl, bekennen allen denen, die dieses Schreiben sehen oder hören lesen, daß wir übereingekommen sind, alle die folgenden Artikel und Stücke stets und fest zu halten:

Daß wir um mancherlei Unrecht und Schaden, den die Könige von Dänemark und Norwegen¹ dem gemeinen Kaufmann tun und getan haben, ihre Feinde sein und uns gegenseitig getreulich helfen wollen... Wenn wir irgendwelche Beute machen in der beiden Könige Reich, die wollen wir teilen entsprechend den Leistungen. Erwerben wir Privilegien oder Rechte in der Könige Land, die sollen allen in gleicher Weise zuteil werden. Doch keiner soll dem anderen anrechnen Kosten, Schaden oder Verluste. Keiner soll ohne den anderen Frieden schließen, bevor uns allen Recht geschieht von den Königen. Wenn einstmals, was Gott fügen möge, dieser Zwist beigelegt ist, und die Könige greifen danach eine Stadt dieser Sache wegen unrechtmäßig an, so sollen wir alle miteinander das treulich wehren helfen.

Lübecker Chronik I, 738.

Im Jahre Christi 1369 zogen die Städte der Kaufleute mit großer Macht nach Dänemark und erreichten alles, was sie wollten. Die Kaufleute gewannen da Kopenhagen, Helsingör... Danach verhandelten sie mit dem Reichsrat und erhielten das Land Schonen für 16 Jahre zum Ersatz für ihren Schaden. Als die Zeit um war, wurde den Dänen das Land zurückgegeben.

4. Der Friede von Stralsund. 1370.

Reimar Koß (Grautoff I, 475).

1370 war eine große Tagfahrt in Stralsund. Da waren der Reichsrat von Dänemark, die Herren von Lübeck, Hamburg, Wismar und vielen Städten der Hanza. Da wurde der Friede zwischen dem Reiche Dänemark und den Seestädten geschlossen und beurkundet.

5. Friedensurkunde. Privilegien der Hanza.²

Hanza-Rezesse I, 1, 513.

Alle Bürger, Kaufleute und ihr Gesinde, und die in ihrem Bunde und Recht sind oder es später sein werden, können das Reich Dänemark und das Land Schonen an allen Orten und Gegenden aufsuchen und sie können zu Wasser und zu Lande überallhin mit ihrem Gut fahren und ohne jedes Hindernis Handel treiben. Doch ihren gebührenden Zoll sollen sie geben, wo sie dessen pflichtig sind. Auch sollen sie an der Küste des ganzen Reiches Dänemark und von Schonen für alle Zeiten befreit sein

¹ Der König von Norwegen, Hafon, hatte sich mit Margarete, der einzigen Tochter Waldemars und Erbin seines Reichs, vermählt, 1363. Seitdem die Verbindung beider Reiche.

² Der König von Norwegen war schon 1368 wieder aus dem Krieg ausgeschieden.

von allem schiffbrüchigen Gute, ob es nun Wraß oder Sundgut oder sonstwie heiße, also: Wenn jemand aus diesen Städten an irgendeiner Stelle des Reichs oder Landes schiffbrüchig geworden ist oder ihr schiffbrüchiges Gut den genannten Küsten zutreibt, so können sie das Gut bergen oder mit anderer Hilfe bergen lassen und es nach ihrem Willen gebrauchen, ungehindert.

Sodann dürfen die genannten Städte auf ihren Ditten¹ zu Stanör und Falsterbo (auf Schonen) und in Dänemark eigne Dögte einsetzen, und die Dögte sollen Recht sprechen über alle, die auf ihren Ditten liegen, und ebenso über all ihre Bürger und Gesinde außer in Sachen und Verschuldungen, die nach lübischem Rechte an Hals und Hand gehen und wenn Verwundungen mit scharfen Waffen zugefügt sind. — Sodann dürfen sie auf ihren Ditten sechs Krüge haben für Bier und Met; aber Wein darf man zapfen auf den Ditten, wo man will. — Sodann dürfen die Knochenhauer, Schuster, Krämer, Pelzer und jede Art Handwerker² ihr Handwerk treiben und sollen von jeder Bude einen Schilling Groschen geben und nicht mehr. — Sodann mögen die Bürger und Kaufleute eigne Schuten³ und Fischer zu Schonen haben und dürfen die brauchen und fischen nach Belieben. — Auch dürfen sie eigne Wagen haben und ihr Fuhrwerk gebrauchen nach Belieben. — Jeder Kaufmann darf ungestraft Waffen tragen, wenn er an Land kommt und in seine Herberge geht, ebenso wenn er wieder zu Schiffe geht. Übertritt er dies, indem er außerdem noch seine Waffen trägt, so soll er das büßen mit 1 Mark Schonisch.

Hansa-Rezesse I, 1, 524. (1370.)

Falls unser Herr König Waldemar sein Reich Dänemark einem anderen Herren übertragen will, dem sollen und wollen wir nicht zustimmen, es sei denn von den Städten gutgeheißen. Ebenso soll man es halten, wenn unser Herr König mit Tode abginge, davor ihn Gott behüte.

C. Organisation und innerer Ausbau.

I. Zugehörigkeit zur Hansa.

Man soll niemand in die Rechte der Hansa oder des Kaufmanns aufnehmen, er sei denn Bürger in einer Hansastadt, und er soll auch Bürgerpflicht erfüllen in der Stadt, da er Bürger ist; und wenn ihm der Kaufmann das nicht glauben will, so soll er Beweis dafür bringen von der Stadt, darin er Bürger ist, daß es so sei. Auch soll niemand in zwei Städten Bürger sein bei Verlust der Hansa (Hansa-Rezesse I, 6, 557).

Wenn der Rat oder ein Teil des Rates einer Hansastadt von den Bürgern oder Einwohnern der Stadt des Ratsstuhls entsetzt wird, durch

¹ Über Ditten siehe S. 17, Anm. 2.

² Natürlich hanseatische Handwerker.

³ Kleine Boote.

welche Gewalt es auch gefchehe, die Stadt foll darum aus der Hanfa fein, und die anderen Hanfaftädte sollen mit den Bürgern und Einwohnern der Stadt, wo die Gewalt gefchehen ift, keinen Handel oder Gemeinfchaft haben, fie auch in ihren Städten oder Stadtgebieten nicht dulden noch ihnen Geleit geben, fo lange, bis der Rat oder der Teil des Rates, der feiner Macht beraubt, wieder zu Macht und Würden gekommen ift und der Hanfa Genugtuung gefchehen ift (H.-R. I, 6, 556). — Wenn der Rat einer Stadt von den Bürgern oder Einwohnern unmächtig gemacht ift im Regiment und der Verwaltung, oder in feinen Rechten und Würden verkürzt ift durch Gewalt, wenn er auch den Ratsftuhl nicht verliert, fo sollen die Ratsfendeboten diefer Stadt, da der Rat nicht mehr fo mächtig und in folchen Rechten und Ehren ift als er vorher war, mit den Sendeboten der anderen Städte nicht zu Rate gehen (ebendort). — Wer in Zeiten eines Kriegs der Hanfa mit dem Auslande um Vorteils willen feine hanfifches Bürgerrecht aufgibt, darf in keiner Hanfaftadt als Bürger wieder aufgenommen werden (H.-R. I, 1, 376). — Keine Stadt (der Hanfa) darf einen aufnehmen, der aus einer anderen Stadt (der Hanfa) ausgewiefen ift (ebendort).

Das erste urkundliche Verzeichnif der zur Hanfa gehörenden Städte findet fich in dem Rezeffe eines Lübeder Hanfatages von 1407: Lübeck, Köln, Hamburg, Bremen, Dortmund, die preußifchen Städte (wichtigfte: Danzig), die livländifchen Städte (wichtigften: Riga und Dorpat), Roftock, Stralfund, Greifswald, Stettin, Anklam, Kolberg und die kleinen hinterpommernifchen Städte, Wismar, Lüneburg, Kiel, Kampen, Deventer, Nymwegen, Zütphen, Harderwouk, Elborg, Soeft, Münfter, Osnabrück, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Goslar, Göttingen, Magdeburg, Stendal, Salzwedel, Breslau, Krafau (H.-R. I, 5, 392).

II. Die Tagfahrten.¹

Die Städte haben in Betracht gezogen, wieviel Schaden dem gemeinen Wohle daraus entstanden ift, daß viele Städte harthörig und ungehorfam gewesen find, die Tagfahrten zu besuchen, dazu fie um des gemeinen Wohls willen aufgefordert waren, und fie haben den einträchtigen Entfchluß gefaßt und wollen ihn von diefem Tage ab ernftlich halten, also daß eine Stadt, die in Zukunft zu einer möglichen Zeit zu einer Tagfahrt aufgefordert wird und die Tagfahrt nicht befchickt, den gemeinen Hanfaftädten zum Besten der Hanfa den Ungehorsam sühnen foll mit einer Mark Goldes. Und wo diefer Stadt Bürger in eine andere Hanfaftadt kommen, da foll man fie fo lange anhalten, bis der Rat ihrer Stadt die Mark Goldes den Städten entrichtet hat. Dazu foll die ungehorfame Stadt der Rechte der Hanfa und des Kaufmanns der deutichen Hanfa verluftig fein, bis die Mark Goldes bezahlt ift (H.-R. II, 1, 321).

¹ Die erste Tagfahrt, von der wir Nachrichten haben, fand 1358 in Lübeck ftatt.

Die kleinen Städte, die in der Hanſa ſind und nicht zu Tagfahrten ſenden können, ſollen den großen Städten, die ihnen benachbart ſind und zu den Tagfahrten kommen, redliche Hilfe tun nach Kräften zu Koſt und Zehrung. Wenn eine kleine Stadt ſich deſſen weigert, ſo ſoll ſie der Rechte der Hanſa verluſtig gehen (H.-R. II, 1, 8).

Die Städte haben beſchloſſen, daß die anderen Städte, die jetzt nicht hier ſind, alle Dinge ſo halten ſollten, als die Städte hier beſchloſſen haben und beſchließen werden. Falls eine Stadt dagegen handelte, wollen die Städte auf der nächſten Tagfahrt Umfrage halten, in welcher Strafe die Stadt genommen werden ſoll, die dagegen getan hat (H.-R. II, 1, 8).

Dieſer Grundſatz ſand aber ebenſowenig wie der, daß ein Hanſabekluß für alle bindend ſei, allgemeine Anerkennung: Köln erklärt, daß ſie nicht der Anſicht ſind, daß ein Rezeß, auch wenn er von der geſamten Hanſa beſchloſſen iſt, eine Hanſaſtadt oder ihre Bürger und Einwohner verpflichten kann, wenn ein ſolcher Rezeß der Stadt, ihren Bürgern und Einwohnern, noch beſonders im Widerſpruch mit ihren Privilegien, Schaden und Nachteile bringt, und die Stadt daher ſolchen Rezeß nicht annehmen will und ihm widerſpricht. Auch haben in ſolchem Falle andere Städte keine Macht und Recht über die widerſprechende Stadt, ſie zur Annahme ſolcher Rezeſſe zu zwingen, wie es auch bei mehreren Rezeſſen am Tage liegt, die einigen Städten und Gemeinden ſchädlich waren und daher nicht beachtet worden ſind (Hanſiſches Urkundenbuch 9, 663).

III. Beſtimmungen über Handel und Seefahrt.¹

Es ſoll niemand von der Hanſa Gut laden noch verfrachten bei irgend jemand anders denn allein bei Schiffern, die zur Hanſa gehören (H.-R. II, 3, 288). — Es ſoll niemand geraubtes oder an Land getriebenes Gut kaufen oder verkaufen. Wer das tut, den ſoll man ſtrafen an ſeinem höchſten (H.-R. I, 6, 557). — Es ſoll niemand Vorkauf üben, alſo Hering kaufen oder verkaufen, ehe er gefangen iſt, oder Korn, ehe es gewachſen iſt, oder Tuch und andres Gut, ehe es gemacht iſt (ebendort). — Man ſoll kein Korn ausführen durch den Sund oder durch den Belt noch aus der Elbe oder der Weſer anders denn aus den Hanſaſtädten. Welcher Schiffer hiergegen verſtößt, der ſoll in keiner Hanſaſtadt mehr laden noch verfrachten. Und die Kaufleute ſollen Belege von da mitbringen, von wo ſie das Korn ausgeführt haben (ebendort). — Da viele fremde Leute von fremden Ländern, die nicht zur Hanſa gehören, durch ihre Schifffahrt dem Kaufmann im überſeeiſchen Handel großen Schaden zugefügt haben, indem ſie ihr Gut nehmen und gleich dem Kaufmann auch zur See fahren und

¹ Bei den Beſtimmungen über Handel und Erwerb iſt zu beachten, wie das Mittelalter vor allem beſtrebt iſt, jeglichen freien Wettbewerb auszuschließen und die Erwerbsbedingungen für jeden einzelnen innerhalb eines Erwerbszweiges abſolut gleich zu geſtalteten. (Vgl. dazu auch S. 17 „Der Heringfang in Schonen“.)

Handel treiben, so ist abgemacht worden, daß man den fremden Kaufleuten keine Schiffe verkaufen soll, bei Verlust von so viel Geld als das Schiff verkauft wurde. Und jede Stadt von der Hanse, da man Schiffe baut, soll Bürgen nehmen von denen, die da Schiffe kaufen und ausführen, daß die Schiffe an niemand verkauft werden, der nicht zur Hanse gehört, und daß auch niemand teil daran haben soll, der außerhalb der Hanse ist (H.-R. I, 6, 68). — Weil die Bestimmung, die zu anderen Zeiten von den gemeinen Städten getroffen und aufgestellt ist, daß niemand, der zur Hanse gehört, Handelsgesellschaft und Gemeinschaft haben soll mit jemand außerhalb der Hanse, doch nicht gehalten wird, so haben nun die Sendeboten der gemeinen Städte einträchtig beschlossen, daß alle diejenigen, die solche Teilhaberschaft an Waren oder Schiffen mit jemand außerhalb der Hanse haben, diese zwischen jetzt und kommenden Ostern lösen bei Strafe von 1 Mk. Goldes und Verlust der Rechte des Kaufmanns und der Hanse. Falls jemand nach Veründigung dieser Bestimmung noch irgendeine Verbindung mit einem Nichthansen eingeht oder Schiffe mit ihm ausrüstet, der soll außer der obengenannten Buße noch so viel Geld verbüßt haben, als er in die Teilhaberschaft an Handel und Schiff hineingesteckt hat (H.-R. II, 1, 321). — Man soll denen, die nicht in der Hanse sind, nicht gestatten, nach St. Martinstag¹ ostwärts zu segeln; wenn er aber Gut von Westen nach Osten bringt, das soll er in den Ostseestädten nicht verkaufen und verschleifen dürfen, und er soll das Gut wieder zurückbringen dahin, woher er es gebracht hat (H.-R. I, 4, 38). — Jemand, der nicht in der Hanse ist, soll in einer Hansastadt, da er mit seinem Gut hinkommt, nicht mehr denn drei Monate liegen bleiben, um sein Gut zu verkaufen und anderes einzukaufen (H.-R. II, 1, 321). — Kein Kaufmann von der Hanse soll sein Gut senden nach Flandern an einen Nichthansen, sondern er soll es senden an die oder den, der zur Hanse gehört (H.-R. I, 6, 557). — Niemand soll Mehl, Malz oder Bier zu Bergen um bares Geld geben, sondern nur Ware um Ware, wie es von alters her herkömmlich gewesen ist (H.-R. II, 4, 586). — Niemand darf Nowgorod besuchen, der nicht in der deutschen Hanse ist (H.-R. I, 1, 376).

Kein Schiffer soll mit geladenem Schiffe fahren nach St. Martinstag (11. Nov.) aus dem Hafen, darin er ist. Schiffer, die im Winterquartier gelegen haben, sollen mit ihren Schiffen nicht segeln vor Kathedra Petri (22. Febr.) (H.-R. I, 6, 557). — Es soll niemand, der nicht zur Hanse gehört, in den Hansastädten Winterquartier erhalten. Der Wirt, der solche nichthanseische Gäste beherbergt, hauset oder heget, soll 10 Nobili an die Stadt verbüßt haben (H.-R. II, 1, 321). — In allen Häfen, in denen Schiffe geladen werden, sollen die Stadt und die Ältermänner² der Kaufleute dafür Sorge tragen, daß sie nicht zu tief geladen werden, sie seien nun klein oder

¹ Nach dem 11. November durften auch die hanseischen Schiffe nicht mehr ausfahren, sondern mußten bis zum 22. Februar in einem Hafen überwintern (s. unten). ² Über Ältermänner s. folgende Seite, IV, 1.

groß. Wenn einem Schiffer bewiesen werden kann, daß er sein Schiff überladen hat, und daraus Schaden entsteht, den Schaden muß der Schiffer allein bezahlen. Wenn ein Schiff überladen war und doch glücklich über See kommt ohne Schaden, soll der Schiffer der Hansestadt oder den Älterleuten des Kaufmanns, da er hinkommt, für so viel Lasten, als zu viel geladen ist, die verdiente Fracht bezahlen (H.-R. I, 6, 557). —

Wenn Seeräuber Gut nehmen und ihnen das wiedergewonnen wird, so ist beschlossen, daß die, die ihnen das wiedergewonnen und die, die dafür die Kosten getragen haben, die Hälfte des Gutes behalten mögen und die andere Hälfte den Beschädigten zurückgeben. Waren es aber hanseische Friedeschiffe¹, die es den Räubern wieder abgenommen haben, die sollen es dem Kaufmann wiedergeben. Wenn man erfährt, daß vor einem Hafen Seeräuber sind, so sollen die nächstgelegenen Städte sie verfolgen und vernichten und das auf der nächsten Tagfahrt melden. Die Kosten sollen ihnen die gemeinen Städte wiedererstattet (ebendort).

IV. Im Auslande.

Niemand soll Ältermann sein zu Brügge in Flandern, zu London in England, zu Bergen in Norwegen, zu Nowgorod in Rußland oder anderswo, er sei denn Bürger in einer Hansestadt und ehrlich und frei geboren (H.-R. I, 6, 557).

1. Das Kontor zu Brügge.

Am 28. Oktober 1347 beschlossen die in Brügge anwesenden deutschen Kaufleute, daß sie wollten haben ein gemeinsames Buch, da man alle Bestimmungen und Beschlüsse hineinschriebe. Es ist zu wissen, daß die gemeinen Kaufleute von der deutschen Hanse in drei Teile geteilt sind und zwar so: die von Lübeck und die wendischen Städte und die Sachsen, und was dazu gehört, ist ein Drittel; die von Westfalen und die Preußen, und was dazu gehört, das andere; die von Gotland, von Livland, von Schweden, und was dazu gehört, das dritte Drittel. In jedem Jahr soll man acht Tage nach Pfingsten aus jedem Drittel zwei Ältermänner erwählen. Diese Ältermänner sollen die Macht haben, die gemeinen Deutschen zusammenzurufen zu der Stätte, da die Älterleute sind. Falls die Ältermänner sich nicht einigen können, so soll der kleinere dem größeren Teile folgen. Ebenso soll, wenn die drei Drittel sich nicht einigen können, das dritte Drittel den beiden anderen folgen (H.-R. I, 1, 143). — Jedes Jahr zu Pfingsten soll man dem gemeinen Kaufmann von Allemannien die Privilegien vorlesen, die ihnen besiegelt sind vom Grafen von Flandern und auch von der Stadt Brügge, und auch die Satzungen des gemeinen Kaufmanns. Kein Kaufmann soll den anderen

¹ Bei stärkerem Auftreten von Seeräubern schickten die Hansestädte auf allgemeine Kosten zur Säuberung des Meeres Kriegsschiffe aus, die nannte man „Friedeschiffe“.

vor irgendein Gericht fordern denn vor unseres, es sei denn, daß ein Mann flüchtig wäre (H.-R. I, 1, 200). — Betreffs des Borgens, wie es in Slandern und anderswo geschieht, haben die Städte beschloffen, daß niemand fürder Gut kaufe, außer wenn er mit Geld oder Ware bezahlen kann (H.-R. I, 6, 68).

2. Das Kontor in Bergen.

Ludewigs Freiherrn von Holbergs Beschreibung der berühmten Haupt- und Handelsstadt Bergen in Norwegen II. Teil. Aus dem Dänischen.¹

Die andere Hauptklasse, woraus die Einwohner der Stadt Bergen bestehen, sind die sogenannten Kontorischen oder Einwohner der Brücken. Nach dem Frieden von 1435² bemächtigten sich die Deutschen nicht allein des ganzen Handels der Stadt, sondern verschrieben auch von den Hansestädten allerhand Handwerksleute, welchen sie ihre eignen Wohnungen auf dem Kontor einräumten, und welche unter ihrem Schutze nicht allein allerhand Arbeit für die deutschen Einwohner sondern auch für die Nordlandsfahrer verfertigten. Denn weil sie diesen letzteren borgen konnten, so hatten sie dieselben auch an sich gezogen und benahmen also den Handwerksleuten der Stadt einen großen Teil ihrer Nahrung.³ Allein dies war noch nicht genug, sondern sie hielten auch öffentliche Schenken. Ja sie kauften von den Bauern und Fremden alle Eßwaren, so daß die Bürger zuletzt alles durch ihre Hände haben mußten, und wenn sich jemand dagegen setzen wollte, so geschah Mord und Totschlag.

1463 wurde bei einer großen Feuerbrunst in Bergen auch das Kontor völlig zerstört und mußte neu aufgebaut werden. Es bestand aus einer Reihe von Höfen und Häusern.

Ein jeder Hof liegt für sich und hat vorne nach der See große Brücken, welche über das Wasser gebaut sind. Die Höfe sind große, lange Häuser von Holz, welche unten oder an der Erde mit lauter Buden versehen sind, die mit getrockneten Fischen und anderen Waren angefüllt werden. Über diesen Buden sind 2—3 Stockwerke, welche in Stuben und Schlafkammern eingeteilt sind. In dem obersten Teil des Hofes ist der

¹ Das Buch ist in 9. Auflage aus dem Jahre 1759. Verf. beschreibt die hanseatischen Verhältnisse aus eignem Augenschein, und soweit sie zu seiner Zeit sich geändert hatten (z. B. die Spiele waren abgeschafft), läßt er ältere Augenzeugen reden, so daß das Buch den Wert einer Quelle besitzt.

² Siehe S. 17, Nr. 2.

³ Vgl. damit folgende Urkunde aus dem Jahre 1372: Hakon, von Gottes Gnaden . . . Die deutschen Schuhmacher haben sich vor uns beklagt, daß verschiedene andere Schuhmacher in Bergen ihnen ihre Nahrung wegnehmen, indem sie in der Stadt sitzen und neue Schuhe zum Verkauf anfertigen, gegen die im Reich früher übliche Sitte. Darum haben wir die Anordnung getroffen, daß kein Schuhmacher, der neue Schuhe anfertigt, in der Stadt sitzen soll, außer den deutschen, die alle zusammen auf einem Hofe in Bergen sitzen, wie es bisher Sitte gewesen ist; ausgenommen ein Schuster, welchen der Herr Bischof in seinem Hofe für seine Leute haben will, doch so, daß er keine Schuhe zum Verkauf für andere Leute anfertigt (Hanseatisches Urkundenbuch 4, 423).

sogenannte Schütting¹ und die Feuerstätte oder Küche. In dem hinteren Teil desselben (des Hofes) sind lauter von Grund gemauerte Keller. Obgleich das ganze Kontor von einerlei Obrigkeit regiert wird, so hat doch ein jeder Hof seine besondere Regierung und seine eignen Oberhäupter, welche Hauswirte genannt wurden. Diese besorgten im Namen der Hansastädte die Angelegenheiten ihrer Herrschaft und ein jeder stand seiner Familie in dem ganzen Hofe vor, so daß sie alle unter seiner Zucht und Aufsicht standen, und er sie dagegen mit Essen und Trinken und anderer Notdurft versehen mußte. Unter einem jeden von diesen Hauswirten standen wiederum einige Bediente oder Gesellen, welche die Waren der Bude in acht nehmen, dieselben einnehmen und ausliefern und endlich dahin sehen mußten, daß alles von den Jungens richtig und wohl verrichtet wurde. Die Jungens sind zweierlei. Einige sind erwachsen und werden Bootsjungens oder Knechte genannt, weil sie auf die Boote sehen und selbige in acht nehmen müssen. Die anderen sind noch klein und jung. Diese sind die neu Angekommenen und werden Stubenjungens genannt, weil sie die geringsten Dienste in jeder Stube oder Haushaltung² verrichten müssen. Niemand wird Gesell, ohne daß er vorher Stubenjung und nachher Bootsjung gewesen ist.

Alle Einwohner des Kontors sind unverheiratet, und es darf niemand auf dem Kontor verbleiben, der sich verheiratet, sondern muß sogleich die Brücke verlassen und sich in der Stadt niederlassen.

Es ist dann von der Gerichtsbarkeit der Hansen unter sich die Rede und davon, daß ein Nichthanse gegenüber einem Hansen nicht zu seinem Rechte kam.

Man sollte zwar fast denken, daß die nordischen Bürger von Bergen wegen ihrer zahlreichen Menge oder Macht den Kontorischen leicht würden überlegen gewesen sein, allein außer daß man befürchten mußte, daß die Stadt von den Hansastädten zur See möchte angegriffen werden, so war die Anzahl der Deutschen in Bergen so groß, daß dieselbe aus mehr als 2600 handfesten und großen Kerls bestand, die gewohnt waren, alle für einen Mann zu stehen und daher zum öfteren alles taten, was sie wollten, ja die größten Gewalttätigkeiten verübten, wenn man sich ihnen widersetzte.

Als Beispiel von solcher hanseatischen Gewalttätigkeit gibt er

die Geschichte von Olaf Nielson.

Als der Bischof Torles im Jahre 1455 von denselben (den Deutschen in Bergen) nach der königlichen Verordnung den Zehnten verlangte, so verwarfen sie solche Forderung nicht allein gänzlich, sondern brachten

¹ Schütting ist ein großer, heizbarer Saal, in dem im Winter alle zusammen leben. Das Licht fällt durch ein oben in der Decke befindliches Fenster hinein.

² Jeder Hof war von 15 und mehr Haushaltungen oder Familien besetzt; jede stand unter einem Hauswirt.

auch den Olaf Nielson, als er sich des Bischofs annehmen wollte, gewaltfamerweise ums Leben. Es hatte nämlich des Lehns Herrn¹ heldenmütige Gemahlin, mit Namen Elisa, auf eigne Unkosten einige Schiffe ausgerüstet, und da sie mit denselben einige deutsche Schiffe angegriffen hatte, so wurden dadurch die Deutschen gegen den Lehns Herrn in vollen Harnisch gebracht, daß sie demselben nach dem Leben trachteten. Der Lehns Herr ward daher genötigt, die Flucht nach dem Munkelso Kloster zu ergreifen. Allein sie verfolgten ihn nicht allein dahin, sondern, da der Bischof Torlef ihnen mit dem Sakrament entgegen ging, in der Meinung, ihre Wut dadurch zu hemmen, so erschlugen sie nicht nur den Bischof, sondern steckten auch das Kloster, da sie gedachten O. N. nicht fanden, in Brand, und da er durch den Rauch von den Treppen der Kirchenmauer, wo er sich versteckt hatte, vertrieben ward, so fiel er in ihre Hände und kam also jämmerlich ums Leben.²

Die Spiele der Deutschen in Bergen.

Die deutschen Einwohner hatten auch für gut befunden, zu verordnen, daß niemand auf dem Kontor in Bergen sollte angenommen werden, der nicht seine Lehrjahre und gewisse damit verknüpfte Proben ausgestanden hätte. Dieses waren aber gewisse seltsame und fast unmenseliche Spiele.

¹ Damit ist O. N. gemeint.

² Diefelbe Geschichte wird in der Lübeder Chronik 4, S. 186 f., also von hanfischer Seite, folgendermaßen erzählt: Dem Vogt von Bergen, Olaf Nielson, war schon einmal vom König von Dänemark die Vogtei genommen worden, weil er sich allzeit nicht mit dem Kaufmann in Bergen vertragen konnte, dem er das Seine zu Wasser und zu Lande nahm, worüber viel Beschwerden an den König kamen. 1455 gab der König sie ihm aber wieder zurück, um ihn wo anders los zu sein. Aber Herr O. N. und sein Bruder, Herr Peter rüsteten sofort Schiffe aus und ließen dem Kaufmann drei Schiffe nehmen. In demselben Jahr kam auch ein Lübeder Ratmann nach Bergen, um dort den Kaufleuten die Urkunden über die Bestätigung der hanfischen Privilegien vorzulesen. Es folgten ihm auch der Bischof von Bergen mit Herrn O. und seinem Bruder und wollten dabei sein, wenn man die Urkunden vorlese. Als da die Kaufleute hörten, daß Herr Olaf und seines Bruders Knechte drei Schiffe genommen hatten und daß Herr Olaf Vogt sein wollte, da verabredeten einige Kaufleute und Schiffsknechte sich, daß sie, wenn die Urkunden gelesen seien, und alle nach Hause gingen, Herrn O. aufpassen und ihn totschlagen wollten. Herr O. wurde gewarnt, deshalb entwich er aus der Versammlung und floh mit seinem Bruder und ihren Söhnen und Knechten ins St. Brigittenkloster. Dahin folgten ihm auch der Bischof von Bergen mit zwei Domherrn und seinem Gesinde. Die Kaufleute zogen nun über 2000 Mann stark gegen das Kloster mit Büchsen und Armbrüsten; damit beschossen und stürmten sie die Kirche bis zum andern Tag. Da brachen sie die Kirche mit Gewalt auf und schlugen den Bischof mit zwei Domherrn und vielen anderen Leuten tot. Aber Herrn O. konnten sie nicht kriegen; denn er war auf dem Turm. Deshalb steckten sie den Turm an, und das Feuer ergriff das ganze Kloster. So ergab er sich in seiner Not den Kaufleuten mit der Bitte, daß sie ihm drei Stunden gewährten, seine Beichte zu verrichten und sein Testament zu machen. Dann schlugen sie ihn tot und hieben ihn in Stücke.

Das Rauchspiel. Dieses Spiel wurde abends um 10 Uhr ange stellt. Man verfügte sich zu der Zeit von dem Hofe, wo die Neulinge sollten aufgenommen werden, nach der Schuster gasse, und sie hatten in ihrem Gefolge einen, der wie ein Narr, einen anderen, der wie ein Bauer, und einen Dritten, der wie ein Bauernweib verkleidet war. An ihrem Kleid hatten sie auf der einen Seite ein Band, woran ein Butternapf oder Butterfaß hing. Sie gingen also paarweise über die Gasse nach dem Schusterhause und füllten daselbst ihre leeren Gefäße mit Haaren, altem Holze und anderen stinkenden Sachen, worauf sie unter Rührung der Trommel in gleicher Ordnung nach dem Hofe, woher sie gekommen waren, zurückkehrten. Unterwegs bewarfen sie die Umstehenden oder Zuschauer mit Kot und allerhand Unflat, und das Bauernweib begoß sie mit Wasser. Nach ihrer Zuhausekunft führten sie den Lehrling nach dem Schütting oder Feuerhause und banden ihm einen Strick um den Leib und zogen ihn also in die Höhe. Hierauf zündeten sie die Haare und andere stinkenden Materien an und ließen denselben damit beräuchern. Derselbe mußte auch also eine geraume Zeit hängenbleiben, und damit sein Hals recht mit Rauch konnte angefüllt werden, so legte man ihm verschiedene Fragen zu beantworten vor. Wenn man ihn nun zur Genüge beräuchert zu haben glaubte, so ließ man ihn wieder herunter und führte ihn aus dem Feuerhause, wo außerhalb der Türen sechs Tonnen mit Wasser standen, womit man ihn begoß, um den Rauch gleichsam abzuspülen. Bei diesem Spiele ist einmal in dem Swendshofe einer im Rauche erstickt.

V. Eine verhanfte Stadt.

Im Jahre Christi 1374 war der Teufel los geworden in der Stadt Braunschweig und bewegte die Bürgerschaft gegen den Rat, daß sie einen Teil des Rats totschlügen; einen Teil fingen sie und schlügen ihnen die Köpfe ab; einen Teil vertrieben sie aus der Stadt (Lübecker Chronik III, 753). — Da beschloß die Hanfa 1375: Da Fürsten, Herren, Städten ... wohl offenbar und kund ist, daß die von Braunschweig übel gehandelt haben an den ehrlichen Leuten in ihrem Rat, und die Städte an der See begehrt, mit ihnen darüber zu Tage zu sitzen, wollten sie nicht dazu kommen. Zulezt als die Städte mit ihnen in Lüneburg verhandeln ließen, weigerten sie sich, recht für unrecht zu tun. Da haben die gemeinen Städte der deutschen Hanfa einträchtig beschlossen, daß sie die von Braunschweig aus der Hanfa und des Kaufmanns Recht und Privilegien austößen wollten. Also daß kein Kaufmann in Flandern, England, Dänemark, Norwegen, Nowgorod noch in irgendeiner Stadt, die in des Kaufmanns Recht ist, Gemeinschaft oder irgendwie Handel mit ihnen haben soll bei Verlust von Ehre und Gut. Auch soll man niemand gestatten, ihnen irgendwelches Gut ab- oder zuzuführen, wo man es verhindern kann. Ferner sollen sie und ihr Gut in keiner Stadt, die in des Kaufmanns Recht ist, Geleit und Sicherheit haben. Alles

das soll so lange währen, bis sie für die erwähnte Untat solche Sühne leisten, als recht und möglich ist (H.-R. II, 1, 92). — Die Sühne: (Außer kirchlicher Buße) sollen zwei unserer Bürgermeister mit 6 ehrlichen Leuten aus Braunschweig vor die gemeinen Städte kommen und in Gegenwart der Vertriebenen sprechen: „Die Geschichte, die in Braunschweig geschehen ist, ist eine Tat des blinden Zorns und ist uns leid, und wir bitten euch um Gottes und unserer lieben Frau willen, daß ihr uns das vergebt und uns wieder in eures Kaufmanns Recht aufnehmt, darinnen wir früher mit euch gewesen sind.“ Wenn diese Bitte zu Lübeck geschehen ist, so sollen die Vertriebenen, die es wollen, sofort sicher in die Stadt Braunschweig kommen. Diese Vertriebenen sollen und wollen wir in all ihr Gut einsetzen. Und wir sollen und wollen den Rat mit Kaufleuten und Rentnern und treuwürdigen Leuten besetzen, die dazu nütze sind nach alter Gewohnheit (H.-R. II, 1, 218).

D. Die Hanfa im Kampf um die Erhaltung ihrer Privilegien.

I. Die Hanfa und Dänemark.

1. Aus dem Kriege von 1426–35.

Seit 1397 waren Dänemark, Norwegen und Schweden vereinigt. König Erich griff Heinrich von Holstein an, um ihm das Herzogtum Schleswig zu nehmen. Diese dänischen Ausdehnungsgelüste und Bedrückungen der hanfischen Kaufleute veranlassen die Hanfa zum Eingreifen.

Reimar Kock, Lübeckische Chronik.¹

1427. Die sechs Seestädte² machten eine große Heerfahrt zu Wasser gegen König Erich und riefen noch viele Söldner zu ihren eigenen Bürgern hinzu und setzten auf jedes Schiff zwei Hauptleute. Aber über alle die Hauptleute war mit Zustimmung der Städte ein Oberhauptmann gesetzt. Der oberste Führer war Tidemann Stein, Ratmann aus Lübeck. Diesem ward von allen Städten geboten, daß er mit der ganzen Flotte in den Sund segeln und den auf keinen Fall räumen sollte, ehe die Schiffe, die aus der Baye³ und von der Weichsel kommen sollten, durch den Sund gekommen wären. Und die sollte er mit allen Kräften geleiten, daß sie nicht in die Hände der Dänen fielen. Wenn sie alle sicher durchgekommen seien, dann sollten sie, wenn sie den Dänen noch Schaden zufügen könnten, das mit Vorsicht und Klugheit tun. Als sie nun in den Sund kamen, fanden sie vor sich des Königs Volk mit Kriegsschiffen, kampfbereit. Da segelte der Hauptmann von Hamburg zu dem Schiffe des obersten Hauptmanns und fragte, was sie tun sollten. Der antwortete, daß sie in Gottes Namen kühnlich ihre Feinde angreifen woll-

¹ Noch ungedruckt. Handschrift aus dem Staatsarchiv in Lübeck. Ergänzt durch Lüb. Chronik III, 383 ff. und die Rufuschronik „Lübecker Chronik“ III.

² Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg.

³ Eine an der französischen Küste befindliche sehr salzreiche Bucht.

ten. Da wurde der Hauptmann froh und feuerte die Seinen an, daß sie männlich streiten sollten. Sofort fuhren die Dänen gegen die Schiffe der Städte los. Nachdem sie lange gekämpft hatten, half Gott, daß einige lübischen Schiffe die Gegner, die sich an ihre Seite gelegt hatten, nach harter Arbeit überwandten, und sie nahmen sie und brachten sie mit nach Haus. In dem Kampfgetriebe kamen die Hamburger aus der Fahrinne, so daß sie auf Grund liefen. Da schlossen die Dänen sie ein und kämpften so lange mit ihnen, bis sie sie müde machten. Da den Hamburgern keine Hilfe kam, wurden sie überwunden und nach Kopenhagen in den Turm gebracht. Die Lübecker mit ihren Gefangenen und die anderen Städte fuhren nach Haus und warteten nicht auf die Schiffe aus der Bane und von der Weichsel, die sie geleiten sollten. Aber kaum drei Stunden, nachdem sie wegsegelt waren, kamen die Schiffe aus der Bane, mit kostbarem Gute geladen, und fielen in der Dänen Hände. Und sie nahmen davon über 30 Schiffe und erschlugen und fingen viele Kaufleute. Deswegen klagten die Kaufleute von Lübeck im Namen aller Kaufleute, die dadurch verloren hatten, vor dem Räte zu Lübeck Herrn Tidemann Stein an und forderten von ihm Bezahlung des Gutes, das seiner Versäumnis wegen genommen war. So wurde er in den Turm gesetzt und blieb da über drei Jahre.

Reimar Kod.

1428. Die Städte rüsteten eine neue Flotte aus und versammelten sich in der Wismarischen Bucht. Da war mit Herzog Gerhard von Schleswig¹ mit 100 Gewappneten als Hauptmann der Flotte. Als sie alle zusammen waren, da hatten sie an 260 Schiffen. Viele davon waren zum Kampfe umgebaut. An Volk hatten sie 12000. Es kamen da auch 800 Leute, die auf eigne Kosten rauben wollten. Sie nannten sich „Lifendeeler“². Es kam auch zu der Flotte Bartholomeus Voth, der Hauptmann war über 800 der Lifendeeler. Sie hatten auch ihre eignen Schiffe. Sie fuhren in den Sund und legten sich vor den Hafen bei Kopenhagen, in dem des Königs Schiffe lagen, und ihre Absicht war, den Hafen mit großen versenkten Schiffen zu versperren. Während eines heftigen Geschützfeuers führten die, die dazu geschickt waren, daß sie den Hafen versperren sollten, das aus und taten, was ihnen befohlen war. Aber die von Wismar versahen sich, indem sie ihre Schiffe der Länge nach versenkten statt quer, und so blieb da eine Fahrstraße, aus der die Dänen kommen konnten. Als die Städte sahen, daß ihre Arbeit vergebens getan war, zogen sie wieder weg. Bartholomeus Voth zog in den Sund mit den Städten. Als sie da eine Weile gelegen hatten, nahm er Urlaub, daß er mit seiner Gesellschaft auf eignes Glück rauben dürfte.

¹ Ein jüngerer Bruder Adolfs, des Nachfolgers Heinrichs.

² Lifendeeler = die etwas in gleiche Teile teilen.

So kam er nach Bergen in Norwegen. Es begab sich aber, daß viel Engländer diesmal in Bergen waren und da Handel trieben, weil von den Hanfsstädten da niemand wegen des Krieges verkehren durfte. Da fürchteten sie, daß die Städte mit ganzer Macht kämen, liefen zu Schiff und segelten eilig davon; der Bischof von Bergen floh mit ihnen. Als die Lixendeeler das sahen, freuten sie sich, gingen mutig an Land und nahmen, was sie zu Bergen fanden. Auch gingen sie in des Bischofs Hof und brachen seine Kisten und seine Bücherei auf und nahmen seine Bücher, Gold und Silber und seinen Bischofsornat und was sie fanden. Auch hatten sie das Glück, daß die Nordmänner kamen mit ihren Fischen und anderm Gut und das verkaufen wollten wie gewöhnlich. Da kauften die Lixendeeler mit ohne Heller und Pfennig. Sie nahmen ihnen alles, was sie hatten, und gaben ihnen wieder schwere Schläge und brachten den ganzen Raub in die Wismarsche Bucht und verkauften ihn da.

2. Der Friede von Wordingborg. 1435.¹

Lübecker Urkunden 7, 649.

In Gottes Namen! Amen! Wir Erich, von Gottes Gnaden König von ... bekennen und bezeugen ..., daß wir uns gütlich vertragen haben mit den Bürgermeistern, Ratsmännern und der Bürgerschaft der ehrlichen Städte. ... Und die Bürger, Kaufleute und Einwohner der Städte sollen ihre Privilegien und Freiheiten und alten löblichen Gewohnheiten, die wir ihnen bestätigt haben, ruhig, in Frieden und unverkürzt gebrauchen in den drei Reichen für alle Zeiten; ebenso sollen diese Privilegien und Freiheiten genießen alle die, denen es von Rechts wegen zukommt.

3. Der Heringfang in Schonen.²

D. Schäfer „Die hanfischen Geschichtsquellen“, Bd. IV (Die Mote).
Polizeiordnung (die Mote) für den Aufenthalt in Schonen.

Kein Fischer soll mehr Hering einsalzen bei seiner Bude als eine halbe Last mit seiner Gesellschaft.³ — Kein Kaufmann, Amtmann, Fischer soll Waffen tragen. — Wir gebieten allen Schiffern, daß sie keinen Hering in ihrem Schiff einsalzen. — Es soll niemand an den Strand gehen am Morgen, um vor Sonnenaufgang Hering zu kaufen.

¹ Wordingborg auf Seeland. Auf Schleswig verzichtet der König nur vorläufig.

² Um 1400 hat sich nirgends in Europa ein so lebhaftes Frachtgeschäft abgespielt als in Schonen während der Monate des Heringfangs (Aug. bis Oktob.). Die Niederlassungen, wo der Hering gesalzen und verpackt wurde, heißen Vitten. Jede Stadt hat ihre eigenen Vitten. S. auch S. 6.

³ Der alte mittelalterliche Grundsatz, daß alle Erwerbszweige streng voneinander gesondert waren („ins Handwerk pfuschen“). Das Fang- und Kaufgeschäft sollten streng voneinander getrennt sein. Die halbe Last ist soviel, wie der Fischer für den eignen Bedarf für den Winter gebraucht. Vgl. dazu die übernächste Bestimmung.

Auch soll kein Mann Gut aus dem Schiff oder von dem Land zu den Schiffen führen nach Sonnenuntergang. — Niemand soll Fischabfälle auf die Straßen oder hinter die Häuser werfen oder irgendwelche Säulnis, wenn die Knochenhauer Vieh schlachten, sondern man soll es in das Wasser führen, damit daraus kein Gestank entsteht. — Wenn ein Däne mit einem Deutschen in Streit kommt, und der Däne von dem Deutschen verwundet oder geschlagen wird, so soll unser Zöllner den Deutschen dem dänischen Vogt zuweisen, und der soll darüber richten und die Strafe nehmen (und umgekehrt).

4. Beschwerdeschreiben der englischen Kaufleute gegen die hansischen Kaufleute in Schonen.¹

Hansa-Rezesse I, 3, 89.

Obgleich jedes andere Land das Recht hat, nach Schonen zu kommen, um Hering zu kaufen und einzusalzen, ohne Zoll und Tribut zu zahlen, haben sie nicht eher geruht, als bis kein englischer Kaufmann mehr einen Fuß aufs Land setzen kann, um Hering zu kaufen, ohne einen unmäßigen Zoll zu bezahlen. Und auch das haben sie erreicht auf Schonen, daß; obgleich der englische Kaufmann stets unter dem Schutz und Schirm des Vogtes von dem Kastel und dem Haus² war, in diesem Jahr der Vogt sie nicht in seinen Schutz aufnehmen wollte. Dann haben sie, um uns englischen Kaufleute in ihrem Erwerbe zu stören, und damit wir nicht in Lande kommen, wo sie Handel treiben, unter sich einträchtig beschloffen, daß niemand aus ihrer Gesellschaft irgendwelche Ware in ein Schiff von unseren englischen Kaufleuten überführen soll, auch soll niemand einen englischen Warenbrief führen und uns Engländern Lebensmittel verkaufen, sondern nur ganz wenig und für kurze Zeit, und wenn wir in Not sind, mehr zu kaufen, so müssen unsere Kaufleute schwören, daß sie alles verzehrt haben, was sie zuvor gekauft haben. Auch wollen sie nicht leiden, daß unsere Kaufleute ihre Laken im Schnitt verkaufen, sondern nur im großen, mindestens ein ganzes Laken.

II. Die Hanfa und England.

1. Der Hanfatag von 1454 in Lübeck.

Hansa-Rezesse II, 1, 321.

Es wurden deputiert vier Bürgermeister aus vier der vornehmsten Städte, nämlich Lübeck, Köln, Hamburg, Danzig, und gesandt zu dem Hochmeister von Preußen, ein ewig Bündnis zwischen den Hanfästädten und dem Herrn von Preußen und seinem Lande aufzurichten. Von beiden Seiten wurde für gut angesehen, daß der Hochmeister in allen

¹ Man sieht daraus, in wie rücksichtsloser Weise die Hanfa jede Konkurrenz vernichtet hat.

² Stanör und Salfsterbo auf Schonen.

Landen und Reichen sich als Verwandten und Bundesgenossen der Hanfastädte erklären soll und daß er die Städte und den Kaufmann in ihrem Rechte schützen wolle nach seinem Vermögen.¹

Für den Fall, daß den Städten und den Kaufleuten der Hanfa ihr Recht von den Engländern nicht widerführe, so sind sie sich einig geworden, daß dann niemand aus der Hanfa England mehr besuchen noch irgendwelchen Handel mit den Engländern treiben soll durch Kauf und Verkauf in- und außerhalb von England. Auch wollen dann die Städte die Engländer in ihren Städten nicht mehr dulden. Auch soll man dann in keiner Hanfastadt englisches Lakon oder Lakon, von englischer Wolle gemacht, verbrauchen, bei Verlust von 20 Mk. Silber. Man soll auch schreiben nach Flandern, Holland, Brabant, Seeland und anderen Gegenden, von wo vermutlich englische Lakon in die Hanfastädte kommen werden, daß sie die Thron warnen, daß sie solche Lakon nicht in die Hanfastädte bringen bei Verlust der Lakon.

Lübecker Chronik III, 433. IV, 44.

1437. Die Kaufleute von den Ostseestädten erhoben bittere Klage, daß sie von den Engländern oft auf der See beraubt und auf dem Lande mit ungewohnten Zöllen bedrückt würden. Die Herren von den Städten baten den Meister von Preußen, er möge dem König und den Fürsten von England schreiben, daß sie dem Kaufmanne aus Preußen und den Seestädten ihre alten Rechte ließen. Der Meister von Preußen sandte einen Doktor des geistlichen Rechts aus seinem Orden mit dem Bürgermeister von Danzig und gab ihnen ernste, bestimmte Briefe mit. Die vier Städte Hamburg, Lübeck, Wismar und Lüneburg sandten ihre Bürgermeister mit im Namen aller Hanfastädte. (Nach langem Warten) befahl der König seinen Fürsten und den Herren seines Rats, daß sie mit den Städten die Verhandlungen beginnen sollten über die beiderseitigen Rechte des Kaufmanns. Diese Verhandlungen währten lange; denn die Engländer wollten ja haben, daß ihr Kaufmann dieselben Rechte hätte in Preußen und den Städten wie die hanfischen Kaufleute in England. Das wollten aber die Gesandten auf keinen Fall zugeben; denn das war ihnen nicht befohlen und war ungewöhnlich und nie vorher von den Engländern gefordert. Als da Heinrich, der Kardinal von England, sah, daß sie nicht zu Ende kamen, sagte er den einflußreichsten Leuten von dem Parlamente: ... Darum bitte ich euch, machet unserem Reiche keinen neuen Krieg mit Ländern und Städten, die wir nicht entbehren können, und da unser Kaufmann notgedrungen verkehren muß. Durch diese Worte wurden die Herren umgestimmt und einigten sich friedlich mit den Städten. Auch erneuerten sie alle alten Rechte und Privilegien

¹ Dies Bündnis zwischen dem Hochmeister und der Hanfa war gegen England gerichtet.

und besiegelten sie mit des Königs Siegel. Damit zogen die Sendboten wieder nach Haus.¹

2. Kapertkrieg zwischen England und der Hanfa.

Reimar Kod.

1449. Es kam eine große Flotte aus der Bane, die hatte 108 große Schiffe, mit Salz geladen. An diese Schiffe fuhren die Engländer heran und sagten, sie hätten feindliches Gut darin.² Das sollten sie herausgeben und dann fahren, wohin sie wollten. Sonst nähmen sie die ganze Flotte. Da beschworen die Schiffsherrn, daß sie kein feindliches Gut führten. Doch wollten die Engländer das nicht glauben und brachten die Schiffsherrn dazu, daß sie mit ihnen in einen englischen Hafen segelten; denn sie gelobten Sicherheit allen, die kein Feindgut hätten. Da sie in den Hafen gekommen waren, da nahmen die Engländer hinterlistigerweise alle die Schiffe, Gut und Leute.³

1469 waren viele von den Hanfastädten zu Lübeck besonders der Engländer wegen, die da gefangen hatten den deutschen Kaufmann, der in England lag. Da wurden die Städte eins, sie wollten den Kaufleuten, die noch in England waren, gebieten, daß sie so bald wie möglich das Land verließen, da sie ihnen in ihrer Sache jetzt nicht helfen könnten wegen des Bürgerkriegs⁴, der eben in England war.⁵

1474 wurde eine Zusammenkunft zwischen den englischen und den Ostseestädten abgehalten in Utrecht. Da wurde eine vollkommene Einigung zustande gebracht. Die Engländer brachten versiegelte Briefe von ihrem Könige mit, daß die Hanfastädte fortan im Reiche England alle Privilegien und Rechte genießen sollten, die sie früher gehabt, und daß den Städten ihr Schade mit 20 000 Mk. lübisch sollte ersetzt werden.

III. Die Hanfa und Flandern.

Der Hanfatag von 1451 in Lübeck.⁶

Hansa-Rezesse II, 3, 650.

Zuerst ist ausführlich berichtet worden über die drei verschiedenen Wege, von denen man einem folgen muß: 1. im Lande zu bleiben und

¹ Die Engländer geben sich mit diesem Resultate nicht zufrieden und leiten neue Verhandlungen ein. Schließlich artet der gegenseitige Haß in einen Kapertkrieg aus. ² England war im Krieg mit Schottland.

³ Infolgedessen entsteht ein langwieriger Kapertkrieg. Die berühmte mutige Tat des Danziger Schiffers, Paul Beneken, aus diesem Kapertkrieg erzählt uns Reimar Kod sehr anschaulich. Siehe Grautoff II, 701.

⁴ Die Kriege der roten und weißen Rose.

⁵ Köln, „welches sich allezeit den Ostseestädten als Freund und Bundesgenossen zu erzeigen pflegt, wenn die Dinge gut stehen“ schließt sich aus und erhält Sondervorteile. Es wird aus der Hanfa ausgeschlossen (bis 1476).

⁶ Die wichtigste hanfische Niederlassung hier war Brügge, der bedeutendste Handelsplatz überhaupt damals in Europa. Hier fühlte sich der hanfische Kaufmann seit langem in seinen Rechten verkürzt. Daher die Beratungen in Lübeck.

weiter zu leiden; 2. den Stapel aus Flandern an einen anderen Platz zu verlegen; 3. den Kaufmann mit allem nach Hause zu rufen und den Handel dort niederzulegen. Obwohl alle drei Wege schwierig und lästig sind, so haben doch die Städte und Sendboten des Kaufmanns den mittelsten Weg als den zweckmäßigsten und bequemsten gewählt. Daher ist also beschlossen und festgesetzt, daß der gemeine Kaufmann von der Hanfa nächste Pfingsten mit Leib und Gut aus Flandern ausziehen soll zum Markt nach Antwerpen, und kein Gut stehen lassen soll bei seinem Wirte noch sonst jemand, der es verkaufe, bei Strafe von 3 Mk. Gold und Verlust der Hanfa. Und das sollen die Ältermänner so bekannt machen, daß es geheim bleibt, und niemand dadurch zu Schaden kommt. Nachdem ein jeder seinen Markt da gehalten hat, sollen sie sämtlich nach Deventer ziehen und dort ihren Markt halten. Auch soll kein Schiffsherr von der Hanfa nach Verkündigung dieses Befehls aus dem Hafen, in dem er sich gerade befindet, nach Flandern segeln, sondern zu dem Stapel, den der gemeine Kaufmann dann unterhält. Auch soll kein Kaufmann von der Hanfa nach St. Margarethen Tage (13. Juli) flämische Laiken, Frucht, Öl, Seife, Alaun, süße Weine, noch irgendwelche anderen flämischen Waren kaufen.

Reimar Koß.

1457 waren die Herren der Hansastädte in Lübeck versammelt, abermals um des Kaufmanns willen, den die Holländer gerne wieder in Brügge gehabt hätten, wovon ich beim vorigen Jahr geschrieben habe; denn obwohl da beschlossen war, daß der Kaufmann wiederkommen sollte, so war es doch unterblieben, weil die Holländer die Artikel des Vertrags nicht ausgeführt hatten. Aber die guten Herrn von Brügge hatten abermals ihre Sendboten nach Lübeck geschickt und die beklagten sich, daß die Schuld nicht bei dem Rate von Brügge sei, auch nicht bei den Kaufleuten, sondern allein bei dem Landesfürsten. Der habe bis jetzt die geforderten Privilegien nicht bestätigen wollen. Was besonders das Haus am Hofe der hansischen Kaufleute betreffe, welches der Kaufmann abgebrochen haben wolle um Raumes willen, das sollte abgebrochen werden, aber zu gelegener Zeit, damit es glimpflich geschehen möchte. Darauf sollten sich die Herrn von der Hanfa und der Kaufmann ganz gewiß verlassen. Darauf wurde ihnen zugesagt, der Kaufmann sollte wieder nach Brügge kommen. Die Holländer nahmen die Zusage voll Dank entgegen und gingen nach Haus. Da wurden die Herrn und die ganze Stadt froh, und sie ließen willig das Haus so bald wie möglich abbrechen, welches dem Hofe des Kaufmanns zu nahe stand. Sie hätten sicher noch mehr getan, wenn man es begehrt hätte, solche Freude hatte die ganze Stadt Brügge, als sie hörten, daß der deutsche Kaufmann wiederkomme und seine Lager wieder beziehe.

IV. Die Hanfa und die aufstrebende Fürstenmacht.¹

1. Der Hanfatarag von 1450 in Lübeck.

Hansa-Rezesse II, 1, 8.

Zum Frieden und Nutzen des gemeinen Gutes, für das Fortbestehen der Städte und auch, damit man wissen möge, welche Vorteile die Hanfa bietet, so sind die Städte der deutschen Hanfa eins geworden also: Wenn in Zukunft eine Stadt der deutschen Hanfa von irgendwelchem Herrn oder Fürsten, geistlichen oder weltlichen, Rittern oder Knechten... überfallen wird gegen Recht, so wollen und sollen die anderen Städte der deutschen Hanfa alle der befehdeten Stadt zu Hilfe kommen mit einer Zahl wehrhafter Leute mit Lanzen, wie hier folget.² Die Städte, die der befehdeten Stadt am nächsten liegen, sollen ihr mit ganzer Macht zu Hilfe kommen. Das soll ein jeder seinem Rate berichten und Bescheid mitbringen zur nächsten Tagfahrt.

Auf dem Hanfatarag von 1434 wird darauf der Beschluß gefaßt (Hansa-Rezesse II, 1, 321): Wenn sie jemand in ihren Rechten, Freiheiten und alten löblichen Gewohnheiten vergewaltigen oder verkürzen will, so wollen sie das einträchtig und mit ganzem treuen Willen abwenden mit aller ihrer Macht.

2. Erweiterung auf dem Hanfatarag von 1447 in Lübeck.³

Hansa-Rezesse II, 3, 68.

Die Ratsfendeboten haben zum Widerstand gegen unrechte Gewalt mit voller Eintracht ein Bündnis geschlossen gegen jedermann, ausgenommen das Heilige Römische Reich. (Es soll aber jede von den Städten ihrem rechten Herrn tun, wozu wir von Ehren und Rechts wegen verpflichtet sind.) Wir haben darum die gemeinen Hansastädte in vier Viertel geteilt: Lübeck ist das Haupt des einen Viertels, Hamburg das

¹ Das Bestreben der Fürsten, ihre Macht zu erweitern, richtet sich ganz besonders gegen die so selbständigen und freiheitsliebenden Städte. Diese suchen sich gegen sie durch Bündnisse zu schützen.

² Köln, Braunschweig je 20, Lübeck, Magdeburg je 16, Hamburg, Stralsund, Halle je 12, Lüneburg, Wismar, Göttingen, Breslau, Münster, Hildesheim je 10, die anderen 8, 6, 4; Berlin 4. Zu entfernte Städte sollen statt dessen Geld geben.

³ Diese Verteidigungsbündnisse werden immer wieder erneuert. Als aber Berlin-Cölln vom Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg unterworfen wird und seine Rechte verliert, beklagt man das zwar in den Hansastädten (der lübische Chronist sagt: Jetzt sind sie beide, Rat und Bürgerchaft, eigen geworden [d. h. haben ihre Selbständigkeit verloren], während sie doch vorher frei waren und auch wohl hätten frei bleiben können; Lübecker Chronik IV, 9); aber die Hanfa tut nichts für Berlin. Berlin erscheint dann auch auf späteren Hanfataragen nicht mehr. Aber gegen die Fürsten, die es auf Ausraubung hanfischer Wagenzüge und Kaufleute abgesehen hatten, tritt die Hanfa immer sehr energisch auf und stets mit Erfolg.

Haupt des zweiten Viertels, Magdeburg und Braunschweig sind Häupter des dritten Viertels, Münster, Nymwegen, Deventer, Wesel und Paderborn Häupter des vierten Viertels.

E. Die Kriege gegen Dänemark und die Holländer im Anfang des XVI. Jahrhunderts. Symptome des Niedergangs.

I. Krieg von 1509—12.

Der dänische König Johann befand sich seit 1505 im Krieg gegen Schweden, wo Swante Sture Reichsverweser war. Lübeck hatte 1503 Frieden mit dem König geschlossen.

Reimar Koß.

Aber trotz des Friedens haben des Königs Kaperschiffe genommen, was sie bekommen konnten. Der König hat auch im Herbst auf Schonen dem Kaufmann eine neue Steuer und Zoll auferlegt. Außerdem hat er auch die Hansestädte ihrer Rechte berauben wollen und geboten, daß auf Schonen und in allen Niederlassungen niemand bei den deutschen Dögten Recht suchen und klagen solle, sondern bei seinen dänischen Dögten. Außerdem hat der König die Holländer und Brabanter begünstigt, daß sie durch den Sund in die Ostsee kommen sollten, hat ihnen auch viele Vorrechte zugesagt, die zwar denselben auch nicht lange gehalten worden sind, aber zum Nachteil der wendischen Seestädte haben sie so, wie auch der König hoffte, nach Preußen und Livland zu fahren gelernt. Der Rat von Lübeck hat seine Gesandten an die ganzen Hansestädte geschickt und Hilfe und Beistand den Verträgen gemäß begehrt; denn das ist lautere Wahrheit, daß die Stadt Lübeck nicht ihretwegen, sondern der ganzen Hanse wegen in den Zwist mit dem Könige geraten ist, indem die von Lübeck die Rechte der ganzen Hanse schützen wollten. Es ist auch wahr, daß König Hans oft den Herren von Lübeck angeboten hat, sie möchten nur für ihre Stadt sprechen, und die anderen draußen lassen, dann wolle er ihnen so viel Rechte geben, als sie nur wünschten. Aber das haben die Herren von Lübeck bis auf diesen Tag nicht tun wollen.¹

Die Seeschlachten von Bornholm und Hela. 1511.

Reimar Koß.

1511 wurde beschloffen, dat de herrn van Lübeck scholden 18 und de Sundeschen² 2 Schepe utmaken. De Lübischen hebbben mit der haft de Schepe

¹ Doch nur Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Lüneburg treten 1509 in den Krieg ein. Wenn es schon früher nie vorgekommen ist, daß einmal die Hanse mit ihrer gesamten Kraft an einem Kriege teilnimmt, so wird es jetzt immer schwieriger, auch nur eine kleinere Zahl von Städten zusammenzubekommen. Auch hier sieht man, daß der eigentliche Kern der Hanse die wendischen Städte waren.

² Die von Stralsund.

togerüstet und de Landesknechte, so to Travemünde gelegen, darup gebracht, darto alle Ambtsknechte, welke dem Rade dienen wolden, darto etlike 100 Dreger hebben ock vor Besoldinge sich to Scheppe brucken laten. (Da die Schiffe von Stalsund noch nicht fertig waren, fuhr die Lübedische Flotte allein nach Bornholm.) De Hovetlüde¹ beschlötten, dat se ere Volk und Geschütze wolden to Lande bringen und dat Schlott Hamershufen to stormen vornehmen. Also dit an den Morgen scholde geschehen, worden se in den Schepen enwahr², dat up dem Lande ein Rident und Lopent³ was, darümme de Schipper in den Ammiral⁴ einen Ieth in de Mast stiegen, welke balde word ropen⁵, he sege 26 Scheppe. Alsobalde scholt de Ammiral de Lose⁶, dat me scholde to Segel gahn. Do de Denen segen, dat de Lübschen vorlepen, worden se froh, hedden vele spitesche Worde, meineden, se hedden alle gewonnen. De Lübsche Ammiral wurd de Maria genömet. Darup weren twe Radesherrn. Idt weren ock up jeder Schip twe Börger vor Hovetlüde geordnet. De Lübsche Maria settede Ite to des Königes Engel an⁷, welche des Königes Ammiral was. Disse gröteden⁸ sich under einander mit Büffenlöden⁹, dat de Engel muste den Weg nehmen. De Maria folgede dem Engel und dede em grote Nod. De anderen Lübschen Scheppe fireden¹⁰ ock nicht, arbeideden den Dach sehre wohl wedder die Denen, wowol der Denen vele mehr weren. Disse Strit wehrede bet an de düstere Nacht, und hebben de Denen vele Volkes verlaren und hebben de Lübschen up den Dach eine herrliche Viktorie gehadt. Idt hedde bi dem Handel nicht gebleven, wen nicht in der Nacht ut dem Südesten ein stark Storm sie van einander gedreven. Vor dem Storm musten die Lübschen sowohl tor See als die Denen¹¹.

Den Lübschen quam in der See de Tidinge¹², wo dat 300 holländische Scheppe vor der Wissel legen, welche alle wohl geladen van Riga, Revel¹³, Koenigsberge sich dar versamlet, na etliken anderen wachteden¹⁴, und wo 4 Orliges¹⁵ Scheppe darbi legen, up dat se in einer Flate vor den van Lübeck felich¹⁶ mochten to hus lopen. Düsse Tidinge nehmen de van Lübeck to guede an, dat enen de Iede Gott noch eine¹⁷ bescheret hadde. Also de Lübschen under hele quemen, nehmen de 4 Orlogs-Scheppe den Weg, Ieden ere Koppart bliven, lepen na Bornholm to des Königes Schepen, brachten de Tidinge, wor se de Lübschen gesehen hedden. De Lübschen funden under hele mehr den 300 Scheppe, alle wohl geladen. De Lübschen gingen de Scheppe an, und was de grötteste Moie¹⁸, welche de besten und niesten Scheppe weren, de men reddden und wedder dem Könige tom Orlige gebruken

¹ Hauptleute.² gewahr.³ Reiten und Laufen.⁴ Admiralschiff.⁵ rief bald.⁶ gab einen Signalschuß.⁷ richtete sich gegen.⁸ grühten.⁹ Büchsenjageln.¹⁰ feierten.¹¹ Gewonnen wurde von den Lübschen nur ein Schiff. Den Dänen aber fielen am nächsten Tag von den jetzt erst eintreffenden Stralsunder Schiffen zwei in die Hände.¹² Nachricht.¹³ Reval.¹⁴ warteten.¹⁵ Kriegsschiffe.¹⁶ sicher.¹⁷ nämlich: eine Viktoria (s. o.).¹⁸ Mühe.

tonde. Dennoch hebben de Lübischen dar 18 mank gefunden, de mit Roggen, Kopper und Wasse¹ geladen weren; desülvigen hebben se bemannet und mit na Lübeck genamen. Der anderen stüeden se veele an und leten se verbrennen. Dar slot dat Waf up dem Water alse Ölne. — Des Königes Schepe, alse se höreden, dat de Lübischen na der Wngel² gesegelt, reppeden se halde ere Segel und folgeden den Lübischen na, drögen nu einen Mut, dat se noch 6 Schepe to sich getregen, also 2 van den Sundeschen unde 4 van der Holländer Krieges Schepe, alse dat erer nu 32 weren to hope³. Düffen Königes Schepen sin de Lübischen indes begegnet und hedden 18 Prisen bi sich und hebben fort disse Ordninge gemaket, dat de 9 van eren Kriegs-Schepen de 18 Preise-Schepe verfolget und en befahlen, dat se ere Kors strads na der Trave nehmen scholden. Mit den anderen teinen⁴, welke de grötesten weren, segelden se den Denen under Ogen, und 10 gegen 32 were wohl eine grote Vermetenheit gewesen, wen se der Denen Velheit⁵ nicht gar verachtet hedden. Dennoch gaff Gott Gelücke, dat na velen Arbeide se den Denen groten Schaden und Affbröt deden, und de Denen musten den Weg nehmen. De Lübische Maria schott den Engel in dat Vorkastell dat Schip entlanf. De Denschen sind vorgewesen und na Gotland gelopen. De Lübischen hedden ere Preise na Lübeck gebracht.

1512 ist zu Flensburg ein Tag zwischen dem König von Dänemark und der Stadt Lübeck gehalten worden. Von diesem Vertrag sollte und wollte ich billig mehr schreiben, wenn ich es hätte bekommen können. Es hat auch an meinem Fleiß nicht gefehlt. Ich finde aber nur, daß der König den Lübeckern und ihren Verwandten alle alten Privilegien bestätigt und versiegelt hat.⁶

II. Die Auflösung der skandinavischen Union. Die Hanfa als Schiedsrichter des Nordens.

1. Pläne Christians II. zur Vernichtung des Handelsübergewichts der Hanfa in seinen Ländern.

Reimar Koß.

1513 ist König Hans von Dänemark gestorben. Er soll seinen Sohn Christian väterlich zum Frieden ermahnt haben und daß er Freundschaft mit den deutschen Seestädten halte. Aber König Christian hatte schlechte Ratgeber. In diesem Jahre überredete ihn sein Rat, daß er

¹ Wachs. ² Weichsel. ³ zusammen. ⁴ 10. ⁵ Große Zahl.

⁶ Der Friede wurde am 23. April 1512 zu Malmö geschlossen. Die Städte mußten sich, um die Privilegien zu erhalten, verpflichten, den Handel nach Schweden einzustellen, falls dieses den gleichzeitig abgeschlossenen Waffenstillstand nicht halte, und sogar noch 30000 Gulden Kriegskosten zu zahlen in 12 Jahren. Diesen überraschend ungünstigen Frieden veröffentlichten die Städte nicht, sondern hielten ihn streng geheim. Daher konnte auch Reimar Koß nichts Genaueres erfahren.

zu Kopenhagen einen Stapel errichtete. Das war den deutschen Städten zum Verderben gedacht, und die Holländer halfen es hochpreifen. König Christian schrieb an die Russen, daß sie dahin kommen sollten, versprach ihnen große Vorrechte und daß sie alles zu Kopenhagen finden und besseren Kaufes bekommen sollten, als es ihnen die Deutschen zu geben pflegten. Der König verbot in seinen Landen, daß die Dänen irgendwohin an die deutsche Küste segelten, sondern sie sollten alle ihre Waren nach Kopenhagen bringen, da würden sie Kaufleute genug finden. Aber Gott wollte zu dem Unternehmen kein Glück geben. Die Russen sandten auch ein Schiff mit viel kostbarem Gut hin. Als sie kamen, fanden sie da etliche Hundert mit Pferden, Schweinen, Schafen, Flachs, Talghäuten von Kühen und Ziegen, welche Waren das Land zu geben pflegt. Obwohl es gute und köstliche Ware ist, diente sie doch den Russen nicht, da sie das genug in ihrem eignen Lande haben. Derhalben machten die Russen nicht viel Worte, sondern fuhren wieder zurück nach Rußland und verbreiteten die Nachricht, daß der König von Dänemark nichts anderes als Hafer, Heringe und Pferde hätte.¹

2. Der Krieg von 1522—25. Christian II. verliert seine Länder. Die Eroberung der beiden Hauptstädte mit Hilfe der Hanfa.²

Willebrandt, Hanfische Chronik II, 141.

Die Stadt Stockholm ward zwar von der Besatzung soviel als möglich verteidigt, allein als sie sich endlich nicht länger halten konnten, wollten sie sich lieber den Lübeckern als König Gustav ergeben. Und so geschah es 1523 am 21. Juni, daß zur ewigen und unvergeßlichen Ehre der Stadt Lübeck die Hauptstadt des Reiches Schweden ihren beiden Deputierten übergeben wurde, welche sie jedoch sofort an König Gustav auslieferten. Des Sonntags darauf haben die neuen Herren des Reichsrats in Gegenwart und mit Erlaubnis der Herren von Lübeck Gustaf Erichson zum König von Schweden und Goten gekoren. Darauf hat der neue König der Stadt Lübeck und ihren Verwandten das folgende

¹ Christian II. ging ganz offen auf Vernichtung des Handelsübergewichts der Hanfa aus: Er gab den Holländern und den Schotten Privilegien. Dann sorgte er vor allem für Hebung seiner Städte, um sie konkurrenzfähig gegen die Hanfa zu machen. Die Städte erkennen seine Bestrebungen dankbar an. Sie bleiben ihm in kommenden Kriege treu bis zuletzt, und an sie wendet sich auch später Wullenweber, als er Bundesgenossen im Interesse Christians sucht. Siehe S. 29, Nr. 4. Christian bringt sogar in seinem Reich die Gründung einer dänisch-schwedischen Handelsgesellschaft zustande, die nach dem Vorbild der Hanfa eingerichtet war und die den Handel der Hanfa ruinieren sollte.

² Seine auf Begründung einer absoluten Herrschaft gerichteten Gedanken (Stockholmer Blutbad) aber bringen ihn um seine Länder mitten in der Ausführung so großer Pläne. Die in seinen Ländern entstehende Erbitterung benutzen in Schweden Gustav Wasa, in Dänemark Herzog Friedrich von Holstein, der Neffe Christians, um sich die Kronen dieser Länder zu nehmen. Die Hanfa, d. h. Lübeck, Danzig und die wendischen Städte treten in diesen Krieg 1522 ein.

Privilegium gegeben: (Willebrandt, „Hanſiſche Chronik“ II, 137) Ihre Güter ſollen in Stockholm ... und über das ganze Reich von Zoll und anderen Auflagen frei ſein. ... Daneben wollen wir, daß niemand anders von fremden Nationen Handel treiben in Stockholm ... und anderswo im Reich, ſondern allein die von Lübeck, Danzig und ihre Verwandten von den Oſtſeeſtädten, die Lübeck einſchließen will. Dies ſoll auch in zukünftigen Zeiten nimmermehr jemand anders vergönnt werden, er ſei, wer er ſei. Und niemand von den auswärtigen Nationen ſoll Bürger werden in Stockholm und Kalmar und den Sund oder Belt nicht beſuchen.¹

Reimar Koß.

Als die Bürger von Kopenhagen von ihren Geſandten die Nachricht erhielten, daß König Chriſtian ihnen keinen Erſatz bringen konnte², haben ſie König Friedrich die Stadt übergeben.³ Und ſo hat König Friedrich das ganze Reich eingenommen und iſt zu Kopenhagen zum König gekrönt worden (1524).⁴ — Der neue König von Schweden hat nicht gefeiert, ſchwediſches Land wieder den Händen der Dänen zu entreißen. Deswegen wollte er ganz Schonen und auch Gotland wieder zur Krone Schweden bringen. Aber die von Lübeck haben ſich dazwiſchen geſchlagen. Es wurde ein Tag gehalten, da haben ſich die Könige unter Vermittlung von Lübeck und der anderen wendiſchen Städte gütlich vertragen, und iſt Gotland bei der Krone von Dänemark geblieben.

III. Wullenweber.⁵

Mit Unterſtützung der Holländer, der alten Feinde der Hanſa, war Chriſtian II. wieder in Norwegen gelandet, um ſein Reich wiederzuerobern. König Friedrich wendet ſich ſoſofort an Lübeck.

1. Kriegeriſche Abſichten gegen die Holländer und Chriſtian II.

Reimar Koß.

Diweil aber die Stadt Lübeck großen Schaden gehabt inſolge des vielfachen Handels der Holländer in der Oſtſee und die Königinnen und Regenten in Dänemark ſtets den Holländern gütlich und Lübeck ungütlich waren, ſo ließen ſich die Bürger und die in dem Regimente waren,

¹ Außerdem bezahlt Schweden noch bedeutende Kriegsentschädigung.

² König Chriſtian hatte ſein Land verlaſſen, um auswärts Bundesgenoſſen zu werben.

³ Bei der Belagerung von Kopenhagen haben hanſiſche Schiffe das Beſte getan.

⁴ König Friedrich gab Lübeck zum Erſatz für die Kriegskosten die Einkünfte von Gotland für 4 Jahre und Bornholm für 50 Jahre in Pfandbeſitz.

⁵ Jürgen Wullenweber, ein aus Hamburg ſtammender Kaufmann, hatte ſich in den Wirren bei der Einführung der Reformation in Lübeck großes Anſehen bei der Bürgerschaft erworben. Er iſt der Sprecher der Geſandſchaft, die die nachermähnten Forderungen Lübeds und der Hanſa vertritt. 1533 wird er Bürgermeiſter von Lübeck.

bedünken, es sei nun die Zeit, daß beide, der König¹ und auch der Reichsrat, einmal den Holländern ungünstig werden sollten. Deshalb sandte der Rat seine Sendboten nach Rostock, Wismar, Stralsund und fragten, was sie mit Lübeck tun wollten gegen ihren gemeinsamen Feind, König Christian.² Die Bürger und Herren in diesen Städten sagten, sie wollten mit Leib und Gut beistehen.

2. Forderungen Lübeds in Kopenhagen.

Waiß, Wullenweber I, 317 f.

Daß den Holländern, auch den anderen westlichen und den preußischen Städten hinfort keine Stapelgüter durch den Sund zu fahren gestattet werde, auch den Holländern ein erträgliches Maß für ihre Seelation in der Ostsee gesetzt werde: von Westen in die Ostsee sollten sie keine Laken, Kramkisten, trockene Säffer usw. fahren, und von Osten in die Westsee kein Wachs, Werg, Kupfer, Talg, Tran, Häute, Sella usw., die Stapelgüter seien. Was die Preußen an Stapelgütern, die ihnen selbst gehörten, nach England, aber nirgends sonstwohin führten, damit solle man es in alter Weise halten (ebenso umgekehrt bei den Engländern, Schotten, Franzosen). Die Fahrt durch den Sund und Belt mit Korn, Pech, Teer und allerhand Waren, ausgenommen Stapelgütern, sollte den Holländern in einem Maße gestattet werden, als es dem Reiche Dänemark und den Städten erträglich sei.³

¹ König Friedrich von Dänemark. Über die Holländer siehe Anm. 3.

² König Christian war zu den Holländern gegangen, um mit ihrer Hilfe wieder sein Reich zu erobern.

³ In diesen Forderungen ist das große Ziel enthalten, das sich Wullenweber zur Lebensaufgabe gestellt hat, und um dessentwillen die nächsten Kämpfe geführt werden. Die Verhältnisse im Handel auf den beiden nördlichen Meeren hatten sich mittlerweile recht bedeutend geändert. Früher war Lübeck der unbestrittene Mittelpunkt des nördlichen Handels. Die Stapelgüter aus Ost- und Nordsee wurden auf den Markt von Lübeck gebracht. Direkten Verkehr gab es nicht. Damals, d. h. im 14. Jahrhundert, war es Lübeck denn auch leicht, die niederländischen Städte und die preußischen Städte zu leiten. Mittlerweile waren beide selbständig geworden und fingen seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts an, direkten Handel zu treiben, am energischsten die holländischen Städte. Die Folge davon sind unausgesetzte Streitigkeiten und Kapereien und völlige Costlösung dieser Städte aus der Hanfa. Vgl. einen Beschluß des Hanfatags von Lübeck vom 16. Juli 1423: Die Städte sind übereingekommen, um den Schaden abzuwenden, der dem gemeinen Kaufmann von der deutschen Hanfa, der in Livland verkehrt, dadurch geschieht, daß die Holländer in Livland merklichen Handel treiben über das seit alters gewohnte Maß hinaus, daß man keinem Holländer mehr gestatten soll, in Livland Handel zu treiben. Auch soll man nicht gestatten, daß man irgendeinen holländischen Jungen auf die Sprache bringt (d. h. daß ein holländischer Junge die russische Sprache erlernt) (H.-R. I, 7, S. 419). Die obigen Forderungen aber bedeuten Vernichtung des holländischen Handels in der Ostsee. Aber auch die preußischen Städte, besonders Königsberg und Danzig, waren bestrebt, alle Fesseln, die man ihrem aufstrebenden Handel anlegen wollte, zu zerreißen. Auch sie will Lübeck wieder auf eine frühere Stufe der Entwicklung herabdrücken. Auch sie lösen sich so von der Hanfa los.

3. Der Krieg gegen die Holländer. 1533.¹

Reimar Koß.

Den 16. März (1533) hat Wullenweber die Gemeinde auf dem Rathhause versammeln lassen und abermals von dem Kriege gegen die Holländer gesprochen, welcher Nutzen der Stadt Lübeck und den wendischen Städten allen daraus entstehen könnte, wenn sie nun einmal eine ernstliche Abrechnung mit den Holländern vornähmen. Dieweil es aber viel Geld kosten würde, wollte man, damit die Gemeinde von einer Auflage verschont würde, das Kirchensilber und was sonst in der Schatzkammer an Samt, Silber- und Goldsachen sei, angreifen. Da riefen sie alle „Ja“ zu. (Aber diesmal lassen ihn auch die wendischen Städte im Stich. Nach einem entscheidungslosen Kampfe finden Verhandlungen in Hamburg statt. Auch hier findet Wullenweber nicht einmal Unterstützung bei den Hansestädten. So wird ein Waffenstillstand auf vier Jahre geschlossen. Die Holländer bekommen völlige Handelsfreiheit.)

4. Wullenweber auf der Höhe seiner Aussichten und Erfolge.²

a) Plan zur Wiedereinsetzung Christians II.

Reimar Koß.

Die Bürgermeister von Kopenhagen und Malmö haben mit Jürgen Wullenweber einen Handel angefangen. Nachdem er samt der Stadt Lübeck und ihren Verwandten geholfen hätte, König Christian in die Gefangenschaft des Reichsrats zu bringen³, ob er denn keinen Rat wisse, wie man den König Christian da wieder herausbringen könne. Zulezt haben sie einen Plan gemacht, daß sie den Grafen Christoph von Oldenburg gewinnen wollten, daß er mit etlichen 1000 Landknechten in das Reich Dänemark durch Jürgen Wullenweber mit Schiffen möchte gesandt werden.

b) Versprechungen Christophs von Oldenburg.⁴

Waiz, Wullenweber II, 259.

... daß der Stadt Lübeck, ihren Einwohnern und Verwandten alle Privilegien und Rechte wie von alters her ohne irgendwelche Verkür-

¹ Dänemark aber erfüllt die Forderung nicht. Es zieht vor, den Holländern ihre Rechte zu bestätigen gegen das Versprechen, Christian II. nicht mehr zu unterstützen.

² Da auch Gustaf von Schweden sein Versprechen nicht hielt (s. S. 26, 2) und auch im Interesse seines Landes gar nicht halten konnte, stand es schlecht um den hanfischen Handel. Da sahst Wullenweber den gewaltigen Plan, noch einmal in die Verhältnisse des Nordens entscheidend einzugreifen. Gelegenheit gab ihm der Tod Friedrichs I. von Dänemark im April 1533. Wullenwebers Plan ist nun, König Christian II. wieder zu befreien (s. folgende Anm.) und einzusetzen gegen das Versprechen großer Privilegien für die Hanse, Gustaf abzusetzen und die Holländer völlig von der Ostsee auszuschließen. Für den Landkrieg stellt sich ihnen ein Verwandter Christians, Christoph von Oldenburg, zur Verfügung.

³ Christian II. war, als er nach erfolglosem Kampf gegen die vereinigte dänische und hanfische Flotte zu Unterhandlungen nach Kopenhagen kam, gefangenengenommen worden (1532) und saß seitdem auf Schloß Sonderburg (Alsen).

⁴ Im Namen des ja erst noch zu befreienden Christians II.

zung gehalten und noch vermehrt werden sollten in Dänemark, Norwegen und in allen dazu gehörigen Gebieten. Wir wollen auch unseren lieben Vetter sofort nach seiner Befreiung in die Hand Lübeds übergeben. Wenn der König von Schweden von seiner undankbaren Bedrückung lübischer Kaufleute nicht abläßt, dann wollen wir mit unseren Verwandten nach Kräften der Stadt Lübeck getreulich beistehen. Desgleichen auch gegen die Holländer.¹

c) Aus einem Schreiben Lübeds an Rostock. Juni 1534.

Waik, Wullenweber II, 272.

(Zunächst Aufforderung, sich an dem Krieg zu beteiligen.) Wo aber Eure Ehrbaren das alles, was oben gemeldet, geringachten und dagegen (nämlich die Übergriffe der Holländer usw.) jetzt nicht mithelfen, und wir samt unseren Bundesgenossen etwas erreichen würden, so haben Eure Ehrbaren zu bedenken, daß wir solches allein für uns und unsere Verbündeten erwerben und behalten müßten, was wir doch viel lieber anders sähen.²

d) Aus einem Briefe. Juli 1534.

Ebendort II, 325.

Es hat sich mittlerweile eine Veränderung bei dem Zoll hier im Sunde zugetragen; denn der Graf von Oldenburg hat es also befohlen, daß derselbe weder auf dem Schloß noch in der Stadt Helsingör, sondern auf dem lübischem Admiralschiff, das hier im Sunde liegt, erhoben wird.³

e) Verhandlungen zwischen den wendischen Städten und Herzog Albrecht von Mecklenburg. Okt. 1534.

Ebendort II, 337.

Wenn die dänische Sache sich abgewickelt hat, alsdann wollten wir mit unseren Verwandten und Anhängern nach unserem höchsten Vermögen seiner fürstlichen Gnaden helfen samt den dänischen Ständen, das Reich Schweden von der unerhörten Tyrannei des jetzigen Königs zu befreien. Wenn dies mit Gottes Hilfe geschehen, dann wollen wir es dazu bringen helfen, daß seine fürstliche Gnaden zum rechtmäßigen König erwählt und eingesetzt werden möge.⁴

¹ Der Krieg wird glücklich geführt für die Verbündeten.

² Ähnliche Schreiben gingen auch an Wismar und Stralsund. In der Tat schließen sie und einige andere Hansestädte bei den Erfolgen Wullenwebers sich jetzt dem Unternehmen mit Geld und Truppen sendungen an. Auch die Ditmarschen stellen Truppen auf, und England gibt Geld. Wullenweber hofft auch auf Unterstützung durch den Schmalkaldischen Bund und, um den Kurfürst von Sachsen zur Unterstützung zu gewinnen, bietet er ihm jetzt sogar (Juli 1534) die Krone von Dänemark an.

³ Das war ein außerordentlicher Erfolg für Lübeck.

⁴ Aber alle Unterstützungen waren im Vergleich zu den gewaltigen Plänen

IV. Der Verlust der hanfifchen Niederlaffung in Nowgorod.

Reimar Kod.

1477 ift die große Stadt Nowgorod gewonnen worden, und das ift fo gekommen: Die Stadt Nowgorod ift eine große gewaltige Stadt, in der viele taufend Menfchen gewohnt haben. Es follen auch über vierhundert Kirchen darin gewesen fein, und die Kaufmannfchaft darin fo groß als in keiner anderen Stadt des Morgenlandes. Diefer Handel, der Reichtum, und die große Zahl feiner Einwohner haben der Stadt einen folchen Namen gemacht, daß in ganz Preußen, Böhmen, Polen und Deutfchland das Sprichwort gilt: Wer fann gegen Gott und die große Stadt Nowgorod? Aber diesmal hat es gefehlet; denn der Großfürft von Moskau Iwan hat den Rat famt vielen Oberften in ein Kloster außerhalb der Stadt zu Gast. Als fie zu ihm gekommen waren, hat er fie wie Feinde behandelt und fofort die Stadt belagern laffen; denn er hatte viele taufend Ruffen hinter fich ganz heimlich. Er bedrohte die Einwohner, fo fie ihm die Stadt nicht übergeben wollten, würde er die Stadt anstecken, auch alle Gefangenen vor ihren Augen hängen laffen; denn die Stadt, obwohl fie fo ungeheuer groß ift, hat doch ihre ganzen Stadtmauern und Wälle von Holz gebaut. Die Einwohner wußten, da die Oberften und Reichften gefangen waren, nicht, was fie machen follten, und gaben dem Großfürften die Stadt. Aber er ließ die gefangenen Ratsherren und dazu fo viele, als er felbft wollte von den Reichften, die noch in der Stadt waren, gefangen nach Moskau führen und machte die fchöne freie Reichsstadt eigen und dienftbar bis auf den heutigen Tag. In diefe Stadt pflegten die reichften und vornehmften Herren und Bürger von Lübeck, Hamburg, Köln usw. ihre Kinder zu fenden, daß fie dort die ruffifche Sprache und die Kaufmannfchaft lernten. 1494¹ hat der Großfürft von Moskau den Bischof von Nowgorod gefangen weggeführt, dazu hat er allen deutſchen Kaufleuten, die er da gefunden, alles, was fie hatten, weggenommen und fie felbft nach Rußland ins Gefängnis geführt, obwohl völliger Friede war, und die deutſchen Hanfaftädte da ein frei Kontor hatten. Das Gut, das er genommen, ift auf 200 000 Gulden gefchätzt worden.²

Wullenwebers zu gering, und Lübeds Kraft allein reichte nicht aus. Der Bürgerfchaft werden die Opfer zu groß, und fie rückt von Wull. ab. So fcheitert fein Werf. Lübeck erkennt den Sohn Friedrichs I. Christian III in Dänemark an. Die hanfifchen Privilegien werden zwar beftätigt; aber die holländifche Konkurrenz bleibt befehen. Die Hanfa und mit dem Abgang Wullenwebers auch Lübeck haben den Höhepunkt ihrer Entwicklung überschritten. Über das Ende Wullenwebers f. Waiz, Wullenweber, Bd. III.

¹ Der deutſche Kaufhof beftand mit Unterbrechung noch bis 1494.

² Es wurden 49 Deutſche, darunter 17 Lübeder gefangengefeht. Die Lübeder find fpäter alle bei der Rückfahrt in die Heimat im Sturm untergegangen.

Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|--|-------|
| Einleitung | 1 |
| A. Entstehung der Hanse. | |
| I. Zusammenschluß deutscher Kaufleute im Auslande | 2 |
| II. Bündnisse zwischen deutschen Städten in der Heimat zum Schutze des Handels | 2 |
| 1. Bündnis zwischen Hamburg und Lübeck. 2. Bündnis zwischen den wendischen Städten. | |
| B. Kriege gegen Dänemark. 1361—70. Die Bildung der deutschen Hanse erreicht ihren Abschluß | |
| 3 | |
| 1. Eroberung von Wisby auf Gotland und Bedrückung des deutschen Kaufmanns durch König Waldemar IV. von Dänemark. 2. Der erste Krieg. 3. Der zweite Krieg. 4. Der Friede von Stralsund. 1370. 5. Friedensurkunde. Privilegien der Hanse. | |
| C. Organisation und innerer Ausbau. | |
| I. Zugehörigkeit zur Hanse | 6 |
| II. Die Tagfahrten | 7 |
| III. Bestimmungen über Handel und Seefahrt | 8 |
| IV. Im Auslande | 10 |
| 1. Das Kontor zu Brügge. 2. Das Kontor in Bergen. | |
| V. Eine verhanste Stadt. | 14 |
| D. Die Hanse im Kampf um die Erhaltung ihrer Privilegien. | |
| I. Die Hanse und Dänemark | 15 |
| 1. Aus dem Kriege von 1426—35. 2. Der Friede von Wordinborg. 1435. 3. Der Heringsfang in Schonen. 4. Beschwerdeschreiben der englischen Kaufleute gegen die hanseatischen Kaufleute in Schonen. | |
| II. Die Hanse und England | 18 |
| 1. Der Hanseitag von 1434 in Lübeck. 2. Kaperkrieg zwischen England und der Hanse. | |
| III. Die Hanse und Flandern | 20 |
| Der Hanseitag von 1451 in Lübeck. | |
| IV. Die Hanse und die aufstrebende Fürstenmacht | 22 |
| 1. Der Hanseitag von 1430 in Lübeck. 2. Erweiterung auf dem Hanseitag von 1447 in Lübeck. | |
| E. Die Kriege gegen Dänemark und die Holländer im Anfang des XVI. Jahrhunderts. Symptome des Niedergangs. | |
| I. Krieg von 1509—12 | 23 |
| Die Seeschlachten von Bornholm und Hela. 1511. | |
| II. Die Auflösung der skandinavischen Union. Die Hanse als Schiedsrichter des Nordens | 25 |
| 1. Pläne Christians II. zur Vernichtung des Handelsübergewichts der Hanse in seinen Ländern. 2. Der Krieg von 1522—23. Christian II. verliert seine Länder. Die Eroberung der beiden Hauptstädte mit Hilfe der Hanse. | |
| III. Wullenweber | 27 |
| 1. Kriegerische Absichten gegen die Holländer und Christian II. 2. Forderungen Lübeds in Kopenhagen. 3. Der Krieg gegen die Holländer. 1533. 4. Wullenweber auf der Höhe seiner Ausichten und Erfolge. a) Plan zur Wiedereinsetzung Christians II. b) Versprechungen Christophs von Oldenburg. c) Aus einem Schreiben Lübeds an Rostock. Juni 1534. d) Aus einem Briefe. Juli 1534. e) Verhandlungen zwischen den wendischen Städten und Herzog Albrecht von Mecklenburg. Okt. 1534. | |
| IV. Der Verlust der hanseatischen Niederlassung in Nowgorod | 31 |